

Dringlichkeitsantrag

Unterstützung des Volksbegehrens „Steuergerechtigkeit Jetzt!“

Die 7.Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich unterstützt das Volksbegehren „Steuergerechtigkeit Jetzt!“ und ruft dazu auf, Unterstützungserklärungen dafür abzugeben.

Begründung:

Die Inhalte des Volksbegehrens sind in den letzten Jahren immer wieder Inhalte von beschlossenen Anträgen bei Vollversammlungen der AKNÖ gewesen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Eintragsfrist für die notwendigen Unterstützungserklärungen endet am 15.6.2012!

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

FSG-Antrag 1:

Kurswechsel in der EU-Politik

Der europäische Fiskalpakt ist gedacht für eine verstärkte Koordination der Fiskalpolitik der Mitglieder der Europäischen Union. Konkret sind Defizit- und Verschuldungskriterien der öffentlichen Haushalte angesprochen, die es zu erreichen gilt. Beispielsweise darf das strukturelle (konjunkturbereinigte) Defizit nicht höher als bei 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) liegen. Weiters sind Staaten, deren Verschuldung über 60 % des Bruttoinlandsprodukts liegt, verpflichtet, jedes Jahr zumindest ein Zwanzigstel der Differenz zwischen tatsächlicher Verschuldungsquote eines Staats und den angepeilten 60 % des BIP einzusparen. Dies bedeutet vor allem für schwer verschuldete Staaten wie Griechenland, dass Defizitsenkungen (mit Steuererhöhungen bzw. Ausgabensenkungen) eine fast unerreichbare Zielvorgabe. Es ist zu befürchten, dass vor allem diese Staaten, welche bereits unter einer hohen Arbeitslosigkeit leiden, unter diesem EU-Fiskalpakt keine Impulse für eine positive Entwicklung für Wachstum und Beschäftigung setzen können. Weiters ist zu befürchten, dass Einsparungsmaßnahmen vor allem zu Lasten des Sozialstaats und somit zu einer Verschärfung der Armutproblematik führen werden. Außerdem ist anzunehmen, dass auch Staaten wie Österreich, welche ein vergleichsweise niedrige Verschuldungsquote aufweisen, ihre finanzpolitischen Handlungsspielräume durch den EU-Fiskalpakt und seinen Sanktionsmechanismen einbüßen, soziale Errungenschaften noch mehr in Frage gestellt werden und keine Akzente für eine Stimulierung von Beschäftigung setzen können.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:

- eine verstärkte Beschäftigungspolitik vor allem für stark von der Wirtschaftskrise betroffene Gruppen, wie z.B. Jugendliche,
- eine koordinierte solidarische Budgetpolitik, welche zu einer Stabilisierung der europaweiten Konjunktur führt (kein genereller Sparzwang, sondern wirtschaftliche Impulse aus Staaten mit solideren öffentlichen Finanzen und Leistungsbilanzüberschüssen),
- eine verteilungsgerechte Budgetkonsolidierung, d.h., einnahmenseitig eine stärkere Besteuerung von Vermögen (inkl. einer Finanztransaktionssteuer), keine Einsparungen die zu einer Verschärfung der Armutproblematik führen,
- Zukunftsinvestitionen in Bildung, Forschung und Entwicklung,
- Verstärkung der sozialen Infrastruktur und der ökologische Investitionen

FSG-Antrag 2:

Faire Verteilung der EU-Fördermittel

Die Zahlen und die Prognosen der Arbeitslosenquoten in Europa sind besorgniserregend. In der europäischen Union sind über 24 Millionen Menschen ohne Arbeit, um 8,5 Millionen Menschen mehr als vor der Finanz- und Wirtschaftskrise. Besonders von Arbeitslosigkeit betroffen sind Jugendliche. Viele EU-Länder befinden sich deshalb als Folge der Finanzkrise in schweren sozialen Problemen mit tiefgreifenden Konsequenzen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zwei Kernziele der EU2020 Strategie, die Erhöhung der Beschäftigung und die Reduktion von Armut rücken in weite Ferne.

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag für die Förderperiode 2014-2020 den Europäischen Sozialfonds (ESF) mit 84 Mrd. Euro ausgestattet. Dies bedeutet zwar eine Aufstockung der Mittel im Vergleich zur vorhergegangenen Finanzperiode um 9 Mrd. Euro, das Volumen ist jedoch gemessen am Gesamtbudget (84 Mrd. sind 8 % der Gesamtausgaben) sehr bescheiden. Außerdem beinhaltet die Aufstockung den Ausgabenposten Nahrungsmittelhilfe von 2,5 Mrd. Euro, der bisher aus dem Agrarbudget beglichen wurde, sodass der faktische Anstieg der ESF-Mittel nur rund 8,5 % beträgt.

Fakt ist, dass der ESF das Hauptinstrument für die Umsetzung der Ziele der Europa-2020-Strategie insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung bleiben und die steigende Arbeitslosigkeit mit zusätzlichen ESF-Mitteln bekämpft werden muss. Logisch wäre es, die EU-Agrarfonds entsprechend der sinkenden Bedeutung des Agrarsektors anzupassen (in den letzten 10 Jahren ist die Beschäftigung im Agrarsektor um 25 % gesunken) und das frei werdende Budget für Arbeitsmarktmaßnahmen zu verwenden.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:

- eine Aufstockung des Europäischen Sozialfonds um 50 % zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (dies wäre angesichts des prognostizierten Anstiegs der Arbeitslosigkeit lediglich ein gleichbleibender Betrag pro Kopf)
- die Öffnung des Fonds zur ländlichen Entwicklung (ELER) für Beschäftigungsmaßnahmen gemäß der EU2020 Strategie
- eine verbindliche Schwerpunktsetzung innerhalb des ESF, z.B. Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die jedoch nicht zu Lasten bestehender Maßnahmenbündel geht.

FSG–Antrag 4:

Beschäftigungsfördernde Umstrukturierung des Steuer- und Abgabensystems

Die beim Stabilitätspaket 2012 bis 2016 beschlossenen einnahmenseitigen Maßnahmen konnten nur oberflächlich eine beschäftigungsfreundliche Umstrukturierung des Steuer- und Abgabensystems erreichen. Die gestaffelte Solidarabgabe für hohe Einkommen ab 150.000 Euro (Steuerbemessungsgrundlage), die Immobilienbesteuerung (inkl. Umwidmungen), aber auch die Reform der Gruppenbesteuerung sind Schritte in die richtige Richtung. Leider wurden diese Maßnahmen nicht in eine umfassende Steuer- und Abgabenumstrukturierung eingebettet, welche aufkommensneutral die unteren und mittleren Arbeitseinkommen entlastet. Mit so einem Schritt würde die Armutsgefährdung von Niedrigeinkommensbezieher vermindert werden (Stichwort „Working poor“), andererseits wäre dies, durch die Reduzierung der steuerlichen Belastung der Arbeitseinkommen, auch beschäftigungsfördernd, was vor allem in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit wünschenswert wäre.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:

- eine aufkommensneutrale, beschäftigungsfördernde Umstrukturierung des Steuer- und Abgabensystem,
- eine steuerliche Entlastung von unteren und mittleren Arbeitseinkommen und
- im Gegenzug eine Erhöhung von vermögensbezogenen Steuern auf das OECD-Niveau (z.B. Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Finanztransaktionssteuer, allgemeine Vermögenssteuer)

Antrag 01 der Auge/UG:

“Solidarische Ökonomie” stärken!

Betriebsübernahmen durch Belegschaften fördern!

Am 13. März 2012 wurde im EU-Parlament der “Bericht über das Statut der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der ArbeitnehmerInnen” mehrheitlich angenommen. Dieser Bericht ist dahingehend bemerkenswert, da dieser

- ausdrücklich die Rolle des Genossenschaftssektors als “wichtige Pfeiler der europäischen Wirtschaft und Hauptantrieb für soziale Innovationen” sowie als Arbeitgeber für 5,4 Millionen Menschen würdigt.
- Genossenschaften als besonders krisenresistent und stabilen Beschäftigungsfaktor und “zeitgemäßen Ansatz der Sozialwirtschaft” ausdrücklich lobt
- von den Mitgliedsstaaten “günstige Bedingungen” für Genossenschaften beim Zugang zu Darlehen und bei der Besteuerung fordert
- im Rahmen von Maßnahmen der EU fordert, dass diese “... in sämtlichen Bereichen auch den Besonderheiten von Unternehmen der Sozialwirtschaft und dem von ihnen erbrachten Mehrwert Rechnung tragen müssen, so auch von genossenschaftlichen Unternehmen, etwa durch entsprechende Anpassung der Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, der staatlichen Beihilfen und der Finanzmarktregulierung”
- einfordert, dass Verpflichtungen, welche die EU-Kommission bereits eingegangen ist, wie etwa die Einführung “... maßgeschneiderter Bildungsprogramme und die Aufnahme spezieller Hinweise auf Genossenschaften in die vom Europäischen Investitionsfonds verwalteten Finanzinstrumente” endlich umgesetzt werden.

Weiters unterstützt das EU-Parlament

“... Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen, insbesondere im Bereich der Unternehmensberatung und Mitarbeiterschulung, sowie darüber hinaus die Gewährung von Finanzmitteln für Genossenschaften, vor allem bei der Übernahme eines Unternehmens durch die Arbeitnehmer oder Kunden, die als Möglichkeit für die Rettung von Unternehmen in Zeiten der Krise und für die Übertragung von Familienunternehmen oftmals unterschätzt wird.”

Der beschlossene Bericht ist nicht zuletzt dahingehend bemerkenswert, dass derselbe EU-Kommission wie auch die Mitgliedsstaaten auffordert, Genossenschaften gegenüber anderen Unternehmensformen “begünstigt” zu behandeln (etwa – wie erwähnt – beim Zugang zu Darlehen bzw. bei der Besteuerung) und ausdrücklich die Fortführung von Unternehmen in Form genossenschaftlich organisierter “ArbeitnehmerInnen- Selbstverwaltung” - gerade in Krisenzeiten - als besonders unterstützungs- und förderungswürdig ansieht. Im Bericht ergeht insbesondere an die EU-Kommission als auch an die EU-Mitgliedsstaaten die Aufforderung, endlich entsprechende gesetzliche, strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen (“... insbesondere in den Bereichen Besteuerung, Darlehen, Verwaltungslasten und Unternehmensförderung ...”), die das Wachstum bzw. Entstehen eines genossenschaftlichen Sektors unter “Berücksichtigung der besonderen Merkmale” fördert und unterstützt.

Die Vollversammlung der AK NÖ möge daher beschließen:

Die Arbeiterkammer NÖ begrüßt den Beschluss des EU-Parlaments zur Annahme des "Berichts über das Statut der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer" und fordert die EU-Kommission auf, die Empfehlungen des EU-Parlaments hinsichtlich der Stärkung und Förderung des sozialwirtschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Sektors um zu setzen.

Die Arbeiterkammer NÖ fordert gleichzeitig die österreichische Bundesregierung auf, entlang den Beschlüssen des EU-Parlament einerseits im Rat darauf hinzuwirken, dass diese EU-weit auf nationalstaatlicher Ebene umgesetzt bzw. berücksichtigt werden, andererseits auch in Österreich mit dem Gesetzgeber in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern günstigere Bedingungen für Genossenschaften beim Zugang zu Darlehen, Unternehmensförderung, bei Unternehmensberatung und Besteuerung zu schaffen.

Insbesondere sind die österreichische Bundesregierung sowie der Gesetzgeber aufgefordert, im Rahmen von Insolvenzverfahren bzw. Übertragung von Familienunternehmen gesetzliche, organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Fortführung des Unternehmens in MitarbeiterInneneigentum ("ArbeitnehmerInnenselbstverwaltung") begünstigt ermöglicht, fördert und begleitend unterstützt.

Dabei ist jedenfalls sicherzustellen, dass die ArbeitnehmerInneneigenschaft der GenossenschafterInnen hinsichtlich arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung gewährleistet bleibt.

Antrag 03 der AUGÉ/UG:

Für gesetzlich standardisierte, veröffentlichungspflichtige Sozial-, Umwelt- und Gleichbehandlungsbilanzen

(„Tu Gutes und rede darüber“. „Corporate Social Responsibility“ (CSR) – Unternehmen mit sozialer Verantwortung.)

Gerne stellen Konzerne und Unternehmen öffentlichkeitswirksam ihre Wohltaten für die KonsumentInnen, die Gesellschaft und ihre Beschäftigten in den Mittelpunkt, geben sich umweltbewusst und sozial bewegt. Allerdings gar nicht selten aus PR-Zwecken um das schlechte Ansehen des Unternehmens, der Branche, international tätiger Konzerne,....- in der Öffentlichkeit zu korrigieren. Alle CSR-Maßnahmen basieren dabei natürlich auf dem Prinzip der „Freiwilligkeit“, dieselben Unternehmen, die sich ihrer ethischen Verantwortung gerne brüsten, wehren sich gemeinsam mit ihren Interessensvertretungen mit Händen und Füßen gegen gesetzliche Vorschriften bzw. Veröffentlichungspflichten.

Genau diese braucht es allerdings – standardisiert und vorgegeben, um einen entsprechenden Vergleich zuzulassen –, um jenseits von PR, KonsumentInnen und andere Stakeholder mit entsprechend transparenten Informationen zu versorgen, um sich ein ungeschöntes Gesamtbild über ein Unternehmen jenseits von Bilanzen und freiwilligen Veröffentlichungen machen zu können.

Verpflichtende Sozial-, Umwelt- und Gleichbehandlungsbilanzen können ein entsprechend wirkungsvolles Instrument sein, um gesellschaftlich nachteilig wirkendes unternehmerisches Handeln offen zu legen, Transparenz und Information für eine interessierte, kritische Öffentlichkeit herzustellen, um so Druck auf Gesetzgeber wie betroffenen Unternehmen auf entsprechende, rechtliche Auflagen bzw. gesellschaftlich erwünschte Verhaltensänderungen/Regulierungen ausüben zu können.

Die Vollversammlung der AK NÖ möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK NÖ fordert in einem ersten Schritt, dass Aktiengesellschaften, aufsichtsratspflichtige GmbH, Unternehmen in öffentlichem Eigentum sowie öffentliche Dienstleister (d.h. auch Universitäten, Schulen, Behörden, Ämter) gesetzlich standardisierte, veröffentlichungspflichtige Sozial-, Umwelt- und Gleichbehandlungsbilanzen erstellen müssen.

Bundesregierung und Gesetzgeber sind aufgefordert, unter Hinzuziehung von ExpertInnen aus Sozialpartnern, Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen und unter besonderer inhaltlicher Bezugnahme auf den Kriterien-/Indikatorenkatalog des „Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe)“, dahingehend tätig zu werden, die gesetzlichen Grundlagen für derart standardisierte, veröffentlichungspflichtige Sozial-, Umwelt- und Gleichbehandlungsbilanzen zu schaffen.

In einem zweiten Schritt ist die verpflichtende Erstellung öffentlich zugänglicher Sozial-, Umwelt- und Gleichbehandlungsbilanzen auf Betriebe mit mehr als 20 MitarbeiterInnen auszuweiten.

Unternehmen, welche sich um öffentliche Aufträge bzw. Wirtschaftsförderung bewerben sind jedenfalls zur Erstellung öffentlich zugänglicher Sozial-, Umwelt und Gleichbehandlungsbilanzen zu verpflichten.

Antrag 08 der Auge/UG:

Bis Umsetzung einer Finanztransaktionssteuer - Börsenumsatzsteuer wieder einführen!

Im Rahmen der einnahmeseitigen Maßnahmen zur Konsolidierung des österreichischen Staatshaushaltes hat die österreichische Bundesregierung für die Jahre 2014 bis 2016 je 500 Mio. Euro (in Summe Euro 1,5 Mrd.) an zusätzlichem Steueraufkommen aus einer zumindest EU-weit eingeführten Finanztransaktionssteuer veranschlagt.

So Begrüßens- und Unterstützenswert eine zumindest EU-weit eingeführte Finanztransaktionssteuer selbstverständlich wäre – ein diskussionswürdiger, wenn auch unzureichender Vorschlag seitens der EU-Kommission liegt bereits vor – so unwahrscheinlich erscheint derzeit die Umsetzung, jedenfalls bis 2014. Zusätzlich mit hoher Unsicherheit behaftet wäre der Anteil Österreichs am Gesamtaufkommen einer Finanztransaktionssteuer, da zumindest seitens der EU-Kommission angedacht ist, diese – zumindest weitgehend - als EU-Steuer zur Finanzierung des EU-Haushalts heranzuziehen. Das „Prinzip Hoffnung“, dass KritikerInnen des Konsolidierungspakets der Bundesregierung nicht zuletzt aufgrund der Budgetierung höchst unsicherer Einnahmen unterstellten, scheint zumindest bei der Finanztransaktionssteuer nicht mehr zu gelten. Damit droht nun allerdings ein wesentlicher Einnahmefaktor im Konsolidierungspaket weg zu fallen, was die Erschließung alternativer Einnahmequellen dringend notwendig macht, um ausgabeseitige Einsparungsmaßnahmen bzw. die Erhöhung von Massensteuern zu Konsolidierungszwecken zu verhindern. Dabei scheint es jedenfalls aus ArbeitnehmerInnensicht dringend geboten, entsprechend dem lenkungs- und verteilungspolitischen Ansatz der Finanztransaktionssteuer dort Einnahmequellen zu erschließen, wo Krisenursachen und Krisenverursacher getroffen werden. Auf nationalstaatlicher Ebene bieten sich damit einmal mehr vermögensbezogene Steuern, als Äquivalent zur Finanztransaktionssteuer - als zweitbeste Lösung mit einem deutlich geringeren Aufkommen als eine EU-weite Finanztransaktionssteuer - jedenfalls eine reformierte Börsenumsatzsteuer an, die auch innerhalb eines kurzen Zeitraums umsetzbar ist und jedenfalls bis zur Verwirklichung einer Finanztransaktionssteuer beibehalten werden soll.

Die Vollversammlung der AK NÖ möge daher beschließen:

Die österreichische Bundesregierung sowie der Gesetzgeber sind aufgefordert, bis zur Umsetzung einer Finanztransaktionssteuer zumindest auf EU-Ebene eine reformierte Börsenumsatzsteuer mit 2013 wieder einzuführen.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Budgetkonsolidierung Ausfälle aus veranschlagten, aber nicht realisierbaren Einnahmen, nicht aus höheren Massen- und Konsumsteuern bzw. ausgabeseitigen Maßnahmen, sondern aus vermögensbezogenen Steuern – insbesondere aus einer bereits erwähnten reformierten Börsenumsatzsteuer, einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie einer allgemeinen Vermögenssteuer – ersetzt werden.

Infrastruktur und Mobilität

FSG–Antrag 5:

Konzept für den öffentlichen Verkehr in Niederösterreich

Ständig steigende Treibstoffpreise sorgen momentan für Zuwächse bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Ziel muss es jetzt sein, diesen NutzerInnen ein attraktives Angebot zur Verfügung zu stellen. Bereits die Volkszählung von 2001 hat gezeigt, dass, je besser die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist, desto eher wird er von den ArbeitnehmerInnen auch angenommen.

Ein abgestimmtes Konzept für den öffentlichen Verkehr, das die Bahn und die Busse aufeinander abgestimmt betrachtet, würde für ein noch besseres Angebot sorgen. Dazu sind ein umfassender Taktfahrplan und ein definiertes Mindestangebot, vor allem für den ländlichen Raum notwendig. Die ÖBB entwickelt den Fahrplan, auf den Hauptverbindungen in Niederösterreich, weiter in Richtung Taktfahrplan. Taktfahrpläne erleichtern die Benutzung des öffentlichen Verkehrs, gerade für ArbeitnehmerInnen, die auf den öffentlichen Verkehr umsteigen wollen. Da Niederösterreich das größte Bundesland ist und die Hauptlinien der Bahn durch eine Vielzahl von Buslinien erweitert werden, müssen die Taktfahrpläne auch auf die Buslinien erweitert werden und mit denen der Bahn abgestimmt werden.

Jedoch bestehen in Niederösterreich noch immer zwei unterschiedliche Verkehrsverbünde. Der Verkehrsverbund Ostregion (VOR) und der Verkehrsverbund Niederösterreich und Burgenland (VVNB). Vor allem die Tarife sind in beiden Verbänden unterschiedlich und entwickeln sich durch die regelmäßigen Tarifanpassungen im VVNB immer weiter auseinander. Diese Preisdifferenzen den KundInnen zu erklären, wird immer schwieriger. Ein einheitliches, leicht überschaubares Angebot bei den Tarifen ist aber eine Voraussetzung für einen unkomplizierten Zugang zum öffentlichen Verkehr. Die Situation wird durch die Tarifänderungen bei den Jahres- und den Monatskarten ab Mai in der Kernzone nicht einfacher erklärbar. Die Tarife der Monats- und Jahreskarten in der Kernzone werden dann billiger sein, als in der ersten Außenzone und das bei einem weitaus besseren Angebot. Eine entsprechende Tarifanpassung der Außenzonen an die Kernzone wird zu einer verstärkten Nutzung beitragen. Bei den Jahreskarten im VOR werden außerdem in der Kernzone neun Monatskarten als Basis gerechnet und in den Außenzonen sind zehn Monatskarten die Grundlage. Eine Angleichung an das System der Kernzone würde die Jahreskarten in den Außenzonen günstiger und attraktiver gestalten.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Landesregierung auf, ein neues Verkehrskonzept für den öffentlichen Verkehr zu erarbeiten, das auf einem abgestimmten Taktfahrplan für die

niederösterreichischen Regionen beruht. Dabei soll die Bahn das Rückgrat für den Busverkehr bilden. Die ländlichen Regionen sollen dabei mit einem definierten Mindestangebot bedient werden. Die Landesregierung soll für Niederösterreich mit den Partnern in der Ostregion einen einheitlichen Verkehrsverbund mit vergleichbaren Tarifen vorantreiben und die Tarife und die Tarifstruktur der Außenzonen an die der Kernzone anpassen.

FSG-Antrag 6:

Bauliche Barrieren für pflegebedürftige Menschen kontinuierlich abbauen

Laut Statistik Austria wird sich die Zahl der Menschen über 80 Jahren in Österreich bis 2050 verdreifachen. Es wird dann um 650.000 Menschen mehr als heute geben, die über 80 Jahre alt sind. Wenn nur 10 % dieser Menschen stationär in Pflegeheimen versorgt werden, müssten nach einer Studie von "Leitner Consult" zum Thema "Volkswirtschaftlicher Vergleich von altengerechten Wohnversorgungstypen" 5,5 Milliarden Euro für die Errichtung von Pflegeheimen und jährlich weitere 1,6 Milliarden Euro an Pflegepersonalkosten aufgewendet werden.

Nach einer weiteren Studie, die "GfK Austria" unter den jetzt über 40-jährigen erhoben hat, will jedoch jede/r Zweite im Alter zu Hause gepflegt werden. Dies ist zwar wesentlich kostengünstiger als die Unterbringung in einem Pflegeheim, scheitert aber häufig daran, dass der Wohnraum nicht barrierefrei ist.

Die Mehrkosten für die barrierefreie Gestaltung von Wohnobjekten betragen lediglich etwa

3 % und sind damit geringer als die Kosten eines nachträglichen Umbaus, der zudem in vielen Fällen gar nicht möglich ist. Darüber hinaus bedeutet die nachträgliche Schaffung von Barrierefreiheit für die in dieser Wohnung lebenden Menschen eine sehr hohe Stressbelastung.

Aus einer Studie der ETH-Zürich (Prof. Meyer-Meyerling) geht hervor, dass hindernisfreies Bauen etwa so teuer ist wie die Baureinigung. Wird von Planungsbeginn an Barrierefreiheit berücksichtigt, betragen die Mehrkosten 1 – 3 %, im Mittel 1,8 %. Je höher die Bausumme, desto geringer die Mehrkosten. Die nachträgliche Anpassung kostet 3,6 % des Gebäudewertes. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat in seiner Baurichtlinie 4 entsprechende Regeln zur Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit erarbeitet. Barrierefreiheit führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Wohnqualität für alle Bewohner.

Um einen weiteren Anreiz zur seniorengerechten Adaptierung von Wohnungen und Eigenheimen zu schaffen, sollte dies unter Koordinierung eines eigens dafür ausgebildeten Fachmannes stattfinden. Zusätzlich ist zu wünschen, dass barrierefreies Bauen in Rahmen der Wohnbauförderung zukünftig eine größere Rolle spielt.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Niederösterreichische Landesregierung auf, zu überprüfen, durch welche Maßnahmen umfassende Barrierefreiheit möglichst rasch erreicht werden kann und diese Maßnahmen umgehend umzusetzen.

Antrag 3 der NÖAAB-FCG:

Indexmäßige Anhebung des amtlichen Kilometergeldes

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht beruflich auf ihr Privatfahrzeug angewiesen. Die enorme Verteuerung der Treibstoffpreise bedeutet nicht nur für unsere Pendler sondern auch für alle Außendienstmitarbeiter/innen eine enorme finanzielle Belastung, die mittlerweile zu einem beträchtlichen Verlust ihres realen Haushaltseinkommen führt.

Da das amtliche Kilometergeld im Juli 2008 vor fast 4 Jahren das letzte Mal angehoben wurde, schlägt die NÖAAB-FCG AK-Fraktion eine indexmäßige Anpassung des amtlichen Kilometergeldes vor. Eine Erhöhung von derzeit 42 Cent auf mindestens 50 Cent pro Kilometer ist dabei ein längst überfälliges Gebot der Fairness.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 7. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, das amtliche Kilometergeld von derzeit 42 Cent auf 50 Cent pro Kilometer anzuheben.

Antrag 22 der Auge/UG:

Maßnahmen zur Verbesserung der Getränkeverpackungen

Die Studie der AK Österreich „Gesundheitsrelevante Aspekte von Getränkeverpackungen“ bei Verpackungsbestandteilen aus Kunststoff beschreibt Bedenken zu gesundheitsrelevanten Stoffen, die aus der Verpackung in das Lebensmittel übergehen können. Glasflaschen werden lt. dieser Studie zunehmend durch andere Gebinde ersetzt. PET-Flaschen oder Gebinde mit Innenbeschichtungen aus Kunststoff (Getränkedosen, Verbundkarton) nehmen am Markt stark zu. Die Studie vermutet, dass in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt ist, dass PET-Flasche nicht bei hohen Temperaturen gelagert und keinesfalls mit Heißgetränken befüllt werden sollen, da sonst Antimon in Getränke migrieren kann. Weiters wird ausgeführt, dass „nachgewiesene Substanzen potentiell endokrin wirksam oder krebserregend sind. Belastungen mit endokrin wirksamen oder karzinogenen Substanzen aus Getränkeverpackungen sollten in jedem Fall soweit wie möglich verhindert werden. Hier sind sowohl Abfüller als die Packmittelhersteller, aber auch der Handel (als Nachfrager) gefordert, weitere Verbesserungen in die Wege zu leiten. Gefordert ist aber auch die öffentliche Hand: Forschung, vor allem Grundlagenforschung wird gebraucht - die kürzlich vorgelegte Human- ‚Biomonitoringstudie Österreich‘ ist hier ein Anfang -, aber auch mehr Kontrolle der am Markt befindlichen Verpackungen und Verpackungsmaterialien (inkl. Kunststoffrezyklate) auf migrierende Substanzen (z.B. Additive), um Probleme rascher erkennen und schneller Maßnahmen ergreifen zu können.“

Damit dieser wichtigen Studie wirksame Maßnahmen folgen können, fordert die Vollversammlung der AK NÖ die Bundesregierung auf, den Empfehlungen aus der o.g. Studie nachzukommen und insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Offensive Information der KonsumentInnen über Migration potentiell gesundheitsrelevanter Stoffe aus Lebensmittelverpackungen inklusive konkreter Verbraucherhinweise
- Wesentliche Verbraucherhinweise sollten verpflichtend auf den Verpackungen abgedruckt werden müssen
- Aktive Kontrolle der am Markt befindlichen Verpackungen und Verpackungsmaterialien
- Förderung der Grundlagenforschung und angewandter Forschung
- Erarbeitung einer nationalen Strategie / Aktionsplan zu „endokrinen Disruptoren“ (Stoffe, die wie [Hormone](#) wirken und so das Gleichgewicht des Hormonsystems stören können)
- Beurteilung des Gefährdungspotentials (besonders für sensible Bevölkerungsgruppen)
- Identifizierung von Vermeidungspotentialen

Arbeitsverhältnisse

FSG-Antrag 14:

Kündigungsschutz für Sicherheitsvertrauenspersonen

Die derzeitige Praxis und Rechtslage bezüglich der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVPs) ist nach Meinung der AKNÖ unbefriedigend. Das bestehende Meldesystem stellt nicht sicher, dass die befassten Behörden (AI, AK) tatsächlich über lückenlose aktuelle Informationen über die Bestellung sowie die tatsächliche Tätigkeit von SVPs verfügen. In Zeiten steten Wandels und des technischen Fortschrittes ist regelmäßige Fortbildung auch für SVPs unerlässlich, diese ist allerdings derzeit gesetzlich nicht geregelt.

SVPs, denen nach Auffassung der AKNÖ eine zentrale Bedeutung in der kleinteiligen nationalen KMU-dominierten Wirtschaftsstruktur zuzuordnen wäre, führen aber faktisch ein wenig bedeutsames „Schattendasein“ im Spannungsfeld zwischen den bedeutsamen Aufgabenstellungen des Gesundheitsschutzes zum Nutzen der ArbeitnehmerInnen und dem auf ihnen lastenden wirtschaftlichem Druck der Unternehmen. Tatsächlich steigen derzeit jene Unternehmen, die den ArbeitnehmerInnenschutz und die fachlichen Vorschläge der SVPs ignorieren in wettbewerbsverzerrender Weise betriebswirtschaftlich oft „finanziell besser aus“ als jene UnternehmerInnen, die diesem Thema zur Sicherung der Gesundheit der MitarbeiterInnen die gebührende organisatorische und letztlich finanzielle Bedeutung beimessen.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Bundesregierung auf, durch entsprechende legislative Maßnahmen die Funktion der Sicherheitsvertrauenspersonen unverzüglich fachlich aufzuwerten und arbeitsrechtlich besser abzusichern. Insbesondere wird gefordert:

- Die Einführung eines Kündigungsschutzes und eine Bildungsfreistellung für Sicherheitsvertrauenspersonen analog der Betriebsratsfunktion mit klaren Mindeststundeneinsatzzeiten (nach Beschäftigtenanzahl)
- Eine verbindliche Fortbildungsverpflichtung für SVPs je Funktionsperiode
- Die Verpflichtung der Arbeitsinspektion zur Überprüfung der Tätigkeit der SVP
- Die Verpflichtung zur Überprüfung der Tätigkeit der SVP in Kleinbetrieben durch „AUVAsicher“
- Bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen den Nachweis für die Umsetzung von Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen durch Bestätigung seitens der SVP vorzusehen.

FSG-Antrag 15:

Gesetzliche Regelungen zu Ausbildungs- und Weiterbildungskosten reformieren

Seit 2006 sind Aus- und Weiterbildungskosten auch beim Land NÖ für Vertragsbedienstete gesetzlich geregelt. Dies in den §§ 94 LBG (Landesbeamtengesetz) und für "Alt-Vertragsbedienstete" in § 60a LVBG (Landesvertragsbedienstetengesetz).

Diese gesetzliche Regelung weist aber eindeutige rechtliche Defizite auf und hinkt insbesondere hinter der vom Bundesgesetzgeber für Ausbildungskosten getroffenen Regelung in § 2d AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) hinterher.

So ist etwa überhaupt keine Aliquotierung der Rückzahlungsverpflichtung entsprechend der nach absolvierter Ausbildung zurückgelegten Dienstzeit vorgesehen.

Das bedeutet, dass jemand der bei einer 5-jährigen Verpflichtungsdauer noch 4 Jahre dem Land NÖ gedient hat genauso viel zurückzahlt wie jemand der bereits nach einem halben Jahr geht. Dies ist eindeutig Gleichheits- und auch EU widrig.

Darüberhinaus gibt es sogar bei vielen Tatbeständen einer Arbeitgeberkündigung (Ausnahme nur Gesundheit und Organisationsänderungen beim Arbeitgeber) die Verpflichtung des Dienstnehmers/in die entstandenen Kosten samt dem Entgeltbezug für diese Zeit zurückzuzahlen. Es gibt wohl eine Art "Gnadenrecht" sodass bei unbilligen Härten vom Land NÖ davon abgesehen werden kann, aber so ein Ermessensrecht des Landes als Arbeitgeber passt unseres Ermessens nicht in eine rechtsstaatliche Demokratie. Es geht um Rechte und nicht um Gnadenakte seitens des Arbeitgebers.

Auch die Frage, was eigentlich Ausbildungskosten sind und damit Kosten die zum Rückersatz verpflichten und bei welchen Maßnahmen und Schulungen es nur um bloße Einschulung am Arbeitsplatz geht beantwortet der Landesgesetzgeber anders als der Gesetzgeber des AVRAG nicht.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher in Ihrer Vollversammlung den Landesgesetzgeber auf diese Bestimmungen im LBG und LVBG zu reformieren und in eine EU konforme und dem Gleichheitsgrundsatz sowie den Prinzipien der Legalität entsprechende Form zu bringen. Insbesondere sind dabei folgende Forderungen umzusetzen:

- Aufnahme einer Aliquotierungsregel, sodass sich der Rückzahlungsbetrag aliquot mit der zurückgelegten Dienstzeit ab der verpflichtenden Ausbildung vermindert.
- Anpassung der Tatbestände, die zum Rückersatz verpflichten an die Judikatur und Rechtslage nach dem §2d AVRAG
- Klare Definition was Ausbildungskosten sind, um für die betroffenen NÖ Arbeitnehmerinnen eine gewisse Rechtssicherheit zu verwirklichen
- Umformulierung der "Härteklausele" von einer Kannbestimmung zu einem Rechtsanspruch, wenn unbillige Härte für die Betroffenen vorliegt.

Antrag 8 der NÖAAB-FCG:

„Abfertigung NEU“ – Anhebung des Beitragssatzes

Im alten System mussten viele Arbeitnehmer/innen auf ihre Abfertigungen verzichten, weil man erst nach drei Jahren durchgehender Beschäftigung Ansprüche hatte, die bei Selbstkündigung verloren gingen.

Nach 40 Jahren Beitragsleistung im Rahmen der Abfertigung NEU ergibt sich für die Beschäftigten eine Abfertigungshöhe von nur durchschnittlich 6 Monatsgehältern, während sich nach der alten Abfertigungsregelung nach mehr als 25 Jahren Dienstzugehörigkeit beim selben Arbeitgeber ein Jahresbruttogehalt ergibt. Vergleicht man die Endansprüche zwischen alter und neuer Abfertigung, ergibt sich eine Differenz, welche zu verkleinern ist.

Nachdem bereits vor Kurzem eine Reform des Pensionskassensystems beschlossen wurde sind nun auch Änderungen bei den Mitarbeitervorsorgekassen dringend notwendig.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 7. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber dringend aufzufordern, dass der Beitragssatz der Arbeitgeberseite im Rahmen der „Abfertigung NEU“ von derzeit 1,53 Prozent auf 2,5 Prozent angehoben wird.

Antrag 7 der Fraktion Freiheitlicher Arbeitnehmer:

Keine Sonntagsöffnung im Handel!

Die Arbeiterkammer ist gefordert alle zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausweitung der Sonntagsarbeit zu verhindern.

Begründung:

Eine 7-Tage-Woche ist nicht nur familienfeindlich auch werden die Erholungsphasen am Wochenende massiv beschnitten. Vor allem für Alleinerzieher wären diese unsozialen Dienstzeiten nicht zu verkraften. Wenn man Bürgernähe und Verständnis für die Familien zeigen will, müssen die Verantwortlichen diese Pläne mit sofortiger Wirkung verwerfen. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten bringt nicht automatisch ein Mehr an Umsatz und Gewinn. Stattdessen gibt es lediglich eine Verlagerung der Käufer von den Wochentagen auf die Wochenenden der Umsatz bleibt der Gleiche. Die Menschen können ohnehin nicht mehr ausgeben als sie haben. Auch wenn viele Bürgerinnen und Bürger bereits jetzt am Sonntag arbeiten müssen, so gibt es dennoch keinen Grund, die Sonntagsarbeit noch mehr auszuweiten. Dieser Tag sollte weiterhin den Menschen und ihren Familien gehören.

Fraktionsobmann der FA-NÖ
KR Gottfried Pfeifer e.h.

Antrag 19 der Auge/UG:

Voraussetzung für Pflegefreistellung ändern

Wenn nahe Angehörige erkranken können ArbeitnehmerInnen Pflegefreistellung nehmen.

Nahe Angehörige sind Ehegatten, eingetragene PartnerInnen & LebensgefährtInnen, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Adoptiv- und Pflegekinder. Notwendig für die Pflegefreistellung ist das Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes, d.h., dass zwischen der/dem Antragstellenden und dem/der Angehörigen eine Wirtschafts- und Wohngemeinschaft bestehen muss. Eine polizeiliche Meldung alleine reicht nicht aus. Ein bloßes Nebeneinanderwohnen gilt nicht als gemeinsamer Haushalt. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Pflegefreistellung sind somit durch das Erfordernis eines gemeinsamen Haushaltes beschränkt. Oft leben die Angehörigen in derselben Stadt oder Gemeinde, nicht jedoch im gemeinsamen Haushalt. Werden in Zusammenhang mit der Pflegefreistellung bewusst falsche Angaben gemacht, kann dies eine fristlose Entlassung zur Folge haben.

In Zeiten immer älter werdender, allein wohnender Menschen, die von nahen Angehörigen bei einer Erkrankung kurzfristig gepflegt werden müssten, aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Angehörigen leben, besteht die Schwierigkeit für die Angehörigen, ohne sog. ‚Umgehungsmaßnahmen‘ die Pflegefreistellung legal zu erhalten. Eine Änderung der Gesetzeslage für ArbeitnehmerInnen, die eine Pflegefreistellung in Anspruch nehmen müssen, ist daher notwendig.

Die Vollversammlung der AK NÖ fordert die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Änderung herbeizuführen, die es ermöglicht, dass auch Angehörige, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, die Pflegefreistellung erhalten können.

Soziale Sicherheit und Gesundheit

FSG und NÖAAB-FCG

Gemeinsame Resolution

zur

Beibehaltung der fachärztlichen Begutachtungsstellen in der Pensionsversicherungsanstalt

Im Rahmen der Verhandlungen zur aktuellen Budgetkonsolidierung wurde im Ministerrat vom 6. März 2012 folgende Protokollanmerkung vorgenommen: „Man ist übereingekommen, eine einheitliche Begutachtungsstelle und einheitliche Standards in der Begutachtung zu schaffen. Die Einrichtung der einheitlichen Begutachtungsstelle hat im Einvernehmen des BMASK mit dem BMWFJ zu erfolgen. Eine legislative Umsetzung dieses Vorhabens wird bis Ende dieses Jahres (2012) angestrebt“.

Aus Sicht der Arbeiterkammer Niederösterreich ist eine im Rahmen der gegenständlichen Protokollanmerkung offenbar intendierte Auslagerung diesbezüglicher Begutachtungen abzulehnen, da es die angesprochenen einheitlichen Begutachtungsstellen bereits in der Pensionsversicherungsanstalt gibt.

Dagegen spricht vor allem auch, dass erst unlängst die Gesundheitsstraße (durch PVA und AMS) sehr erfolgreich etabliert wurde. Schon derzeit erfolgt die Auslagerung von Begutachtungen zum Teil im Rahmen der Selbstverwaltung. Eine Auslagerung durch Schaffung einer zusätzlichen Struktur außerhalb der Sozialversicherung würde die Pensionsverfahren zeitlich verlängern und insgesamt zusätzliche Kosten verursachen. Die derzeitige Verfahrensdauer hat sich vor allem im Zusammenhang mit den Pflegegeldfeststellungsverfahren deutlich verringert. Ein diesbezügliches Rating durch den Rechnungshof hat der Pensionsversicherung ausgezeichnete Werte bescheinigt.

Bisherige Erfahrungen zeigen auch, dass die üblichen Tarife für externe Begutachtungen keine maßgeblichen Einsparungseffekte mehr ermöglichen. Dies deutet darauf hin, dass angestellte ÄrztInnen der Pensionsversicherung die geforderte Dienstleistung offensichtlich bzw. naturgemäß erheblich ökonomischer leisten, als beigezogene externe Gutachter/innen. Eine Ausgliederung der Begutachtung würde daher zu einer Verzögerung der Verfahren und höheren Kosten führen. Dies liegt weder im Interesse der Regierungsparteien noch der Versichertengemeinschaft.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert die Bundesregierung auf, von der Absicht einer neu zu schaffenden

Begutachtungsstelle – außerhalb der selbstverwaltenden Pensionsversicherung – Abstand zu nehmen.

FSG-Antrag 7:

Prävention für arbeitsbedingte psychische Erkrankungen gesetzlich stärker verankern

Psychische Erkrankungen sind neben den physischen Belastungen des Muskel-Skelett-Apparates eine der häufigsten Ursachen für arbeitsbedingte Erkrankungen.

Die Krankenstandstage nahmen zwischen 2008 und 2011 aufgrund psychischer Erkrankungen um 51,13 % zu. 2008 wurden noch 32.022 Fälle registriert 2011 waren es schon 45.901 Fälle, das ist eine Steigerung um 43,34 %. (Quelle GKK NÖ, 2011). Darüber hinaus sind psychische Erkrankungen seit Jahren die zweithäufigste Ursache für vorzeitige Pensionierungen und machten im Jahr 2010 nahezu ein Drittel aller Invaliditätspensionen und vorzeitigen Alterspensionen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Österreich aus (Quelle BMASK, 2011).

Auf betrieblicher Ebene steht die Reduzierung von Arbeitsunfällen und körperlicher Belastungen traditionell im Zentrum der Aufmerksamkeit. Dies wirkte sich seit Einführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) im Jahr 1995 auch insbesondere bei der Reduktion von Arbeitsunfällen positiv aus. Zwar wird seitens der Arbeitsinspektion zunehmend auch auf die gesetzliche Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung der psychischen Belastungen und Umsetzung von Präventivmaßnahmen hingewiesen, dennoch ist deren konkrete Durchführung in der betrieblichen Praxis noch immer die Ausnahme.

Seit der Novellierung des ASchG im Jahr 2002 haben Betriebe die Möglichkeit, bis zu 25% der gesetzlich vorgeschriebenen Präventionszeiten der Arbeits- und Organisationspsychologen/-innen (neben Arbeitsmedizinern/-innen und Sicherheitsfachkräften) zuzuteilen. Knapp 10 Jahre nach der Novellierung ist die praktische Umsetzung allerdings noch immer mehr als mangelhaft.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Bundesregierung und dem Nationalrat:

- Die dringende Umsetzung einer Novelle zum ASchG, mit der die Bestellung von Arbeits- und Organisationspsychologen/-innen als dritte Präventivfachkraft zwingend für Betriebe aller Größen sowie deren Einbindung in die Durchführung der Evaluierung psychischer Belastungen vorgeschrieben wird.
- Eine Ausweitung der Präventionszeiten für die Tätigkeit von Arbeits- und Organisationspsychologen/-innen, sodass die Aufgabenerfüllung von Arbeitsmedizinern/-innen und Sicherheitsfachkräften in bisherigem Ausmaß sichergestellt bleibt und die Reduktion der körperlichen Belastungen und Vermeidung von Arbeitsunfällen gemäß der Europäischen und Nationalen Arbeitsschutzstrategien weiter vorangetrieben werden kann.

- Eine verpflichtende Nachevaluierung gemäß § 4 Abs.5 Z 2 ASchG explizit für die Rückkehr von Arbeitnehmern/-innen nach psychischen Erkrankungen gesetzlich zu verankern.
- Bei den durch das Arbeits- und Gesundheitsgesetz (AGG) festgelegten betrieblichen Beratungen für Betriebe mit erhöhten Krankenstandsquoten ist sicherzustellen, dass diese unter Einbeziehung aller innerbetrieblichen Verantwortlichen und Akteure/-innen im Feld Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Belegschaftsvertreter/-innen sowie der Arbeitsmediziner/-in und Arbeits- und Organisationspsychologen/-innen durchzuführen sind. Ziel muss die Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten unter Einbeziehung aller gesetzlich verankerten und freiwilligen Instrumente des Arbeitnehmerschutzes und der BGF sein.
- Die Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen in den Arbeitsinspektoraten für verstärkte Beratung, Kontrollen und Veranlassung von Rechtsdurchsetzung insbesondere für den Bereich der Prävention psychischer Belastungen.
- Die deutliche Erhöhung der Verwaltungsstrafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere bei Verstößen gegen §§ 4 und 5 ASchG (Arbeitsplatzevaluierung).

FSG-Antrag 8:

Gesundheitsprogramme auf gesetzlicher Basis im EU-Jahr „Aktives Altern“ als Voraussetzung zur Ausdehnung der Lebensarbeitszeit: Länger arbeiten, ja – auf gesünderen Arbeitsplätzen

Die EU-Vorgaben, Personen unter den gegebenen unzureichenden Bedingungen länger arbeiten zu lassen, sind für viele körperlich anstrengende Berufe unzureichend. Ohne menschengerechte Umgestaltung der Arbeitswelt insbesondere für ältere ArbeitnehmerInnen wird es nicht möglich sein, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter anzuheben bzw. die Lebensarbeitszeit auf realistische Weise zu verlängern.

Die AKNÖ fordert umfassende gesundheitsfördernde Maßnahmen und Rahmenbedingungen auf gesetzlicher Basis, um wesentlich mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, ihren Arbeitsplatz zu halten. Der Arbeitsplatz soll sich an den Menschen und nicht der Mensch an den Arbeitsplatz anpassen. Dass in einem gesunden Arbeitsumfeld ein höheres Pensionsantrittsalter möglich ist, zeigen die Daten für das tatsächliche Antrittsalter in die Regelpension: Frauen arbeiten demnach schon heute bis 61,1 Jahre und Männer bis 66 Jahre. Bisher betrifft dies rund 29 Prozent aller Pensionsantritte. Die „Frühpension“ kehrt sich also um, wenn ArbeitnehmerInnen gesund bleiben und ihr Arbeitsplatz altersgerecht gestaltet ist.

Die AKNÖ fordert mit Hinweis auf das Jahr des „Active Ageing“ von der Bundesregierung und von den Sozialpartnern die Entwicklung und rasche Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitswelt an die Bedürfnisse insbesondere der älteren ArbeitnehmerInnen.

- ArbeitnehmerInnen jeden Alters sind so früh wie möglich nachhaltige qualitätsgesicherte gesundheitsfördernde Maßnahmen anzubieten
- Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten: Altersgerechte Aus- und Weiterbildung, um ältere ArbeitnehmerInnen den Erhalt ihrer beruflichen Qualifikationsniveaus zu ermöglichen
- Altersgerechte Arbeitszeit: mehr Selbstbestimmung bei Arbeitszeit- oder Schichtenteilung.
- Auszeiten: Möglichkeit für „vollzeitnahe Teilzeit“ oder vorübergehende Auszeiten, ohne erworbene Ansprüche zu verlieren.
- Organisationen sowie Arbeitsplätze sind durch qualifizierte ArbeitsmedizinerInnen sowie Arbeits- und OrganisationspsychologInnen auf mögliche physische und psychische Gesundheitsbelastungen zu überprüfen.
- Schaffung geeigneter gesetzlicher Anreizsysteme für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zur Sicherung nachhaltiger Verbesserungen der Arbeitsbedingungen (nach dem „health in all policies“ Ansatz)

FSG-Antrag 9:

Schaffung von Rechtssicherheit für Ansprüche und Forderung eines raschen Aufbaus von hochwertigen Angeboten in der Kinder- und Jugendrehabilitation in Österreich

Die föderale österreichische Rechtslage zum Thema Rehabilitation ist für behinderte sowie für kranke Kinder und Jugendliche in Österreich für Eltern und ExpertInnen gleichermaßen unübersichtlich und für die Betroffenen mangels klarer durchsetzbarer Rechtsansprüche hochgradig unbefriedigend und oftmals finanziell sehr belastend wenn nicht gar unleistbar.

Überdies gibt es in Österreich kaum qualitativ hochwertige und kindgerechte Rehabilitationsangebote. Eine gemeinsame Inanspruchnahme von mehrwöchigen Kinder-REHA-Angeboten im Ausland kommt für die allermeisten berufstätigen Angehörigen aus Angst vor Arbeitsplatzverlust kaum in Frage.

Da die bereits jetzt bevölkerungreichsten Bundesländer Niederösterreich (und Wien) in den nächsten Jahrzehnten mit weiteren erheblichen Bevölkerungszuwächsen rechnen müssen, stellt sich Frage der raschen Entwicklung angemessener regionaler Rehabilitationsversorgungsangebote für Niederösterreich mit besonderer Dringlichkeit.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert die NÖ Landesregierung sowie die Bundesregierung auf:

- für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen mit Erkrankungen bzw. Behinderungen zeitgemäße transparente Regelungen für die Leistungszuständigkeit sicher-zustellen,
- angemessene Rechtsansprüche auf modere Rehabilitation für die Betroffenen fest-zulegen,
- für einen schrittweisen raschen bedarfsgerechten Ausbau von Rehabilitationsangeboten unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse insbesondere für Niederösterreich und im Einklang mit akkordierten Qualitätsstandards nach den Grundsätzen der Kindergesundheitsstrategie des Bundesministeriums für Gesundheit (2011) zu sorgen.

FSG-Antrag 11:

Mittel der Unfallversicherungsanstalt zweckentsprechend verwenden!

Derzeit bestehen Pläne der Bundesregierung auch für Selbständige einen Leistungsanspruch auf Krankengeld einzuführen. Diese Verbesserung ist für Kleinunternehmer und Werkvertragsnehmer sicherlich ein wichtiger Schritt zu mehr sozialer Sicherheit und daher auch zu begrüßen.

In höchstem Grade ist es aber problematisch, dass zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel der AUVA herangezogen werden sollen. Dieses Vorgehen bedeutet, dass Mittel der Unfallversicherung nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Das hohe Niveau der Unfallverhütung und der Unfallheilbehandlung, sowie der Maßnahmen der Rehabilitation ist nur dann möglich wenn die Finanzierung der AUVA nachhaltig gesichert ist. Jede Beeinträchtigung der Finanzkraft durch versicherungsfremde Leistungen gefährdet die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, bzw. den weiteren Ausbau der Maßnahmen zur Unfallverhütung bzw. der Weiterentwicklung im Bereich der Unfallheilbehandlung bzw. Rehabilitation.

Der vorliegende Plan zur Finanzierung des Krankengeldes für Selbständige bedeutet, dass die AUVA mit jährlich 20 bis 25 Millionen Euro belastet wird. Dieses Geld steht künftig für die eigentliche Aufgabe und Leistungserbringung der AUVA nicht mehr zur Verfügung.

Angesichts des Umstandes, dass besonders im gesundheitlichen Präventionsbereich noch viel Handlungsbedarf besteht und auch die Zahl der psychischen Erkrankungen in der Arbeitswelt weiterhin zunimmt ist jeder sachfremde Entzug von Mitteln der AUVA weder zielführend, noch zu verantworten.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich lehnt daher die Finanzierung des Krankengeldes für Selbständige aus den Mitteln der AUVA strikt ab. Diese Mittel sollten vielmehr in die Prävention von berufs- und arbeitsbedingten Erkrankungen und die weitere Verbesserung der Leistungserbringung investiert werden.

Die Finanzierung des Krankengeldes für Selbständige soll stattdessen durch Schaffung eines dienstgeberorientierten Fonds nachhaltig gesichert werden.

FSG-Antrag 12:

Pensionsvorschuss bei aufrechtem Dienstverhältnis nicht abschaffen – Kranke dürfen nicht zur Kündigung gezwungen werden

Derzeit erhalten Arbeitslose, die einen Antrag auf Invaliditätspension gestellt haben Pensionsvorschuss, bis geklärt ist, ob sie invalid sind oder nicht. Während dieser Zeit gelten sie als nicht arbeitsfähig und werden nicht vermittelt. In Zukunft soll das AMS Arbeitslose auch während eines laufenden Pensionsverfahrens vermitteln. Pensionsvorschuss soll daher nur noch ab dem Gutachten der Pensionsversicherung, wonach der/die Versicherte arbeitsunfähig ist, ausbezahlt werden, sonst gibt es Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Dienstnehmer, die wegen langem Krankenstand vom Krankengeld ausgesteuert sind und keine Entgeltansprüche gegen den Dienstgeber mehr haben, können derzeit während eines Verfahrens auf Invaliditätspension Pensionsvorschuss beziehen, auch wenn das Dienstverhältnis noch nicht beendet wurde.

Wenn der Pensionsvorschuss erst mit der Bestätigung über die Arbeitsunfähigkeit durch die Pensionsversicherung beginnt, müssten diese Arbeitnehmer ihr Dienstverhältnis beenden, damit sie Anspruch auf eine Leistung vom AMS haben. Das würde auch für begünstigte Behinderte gelten, die Kündigungsschutz genießen.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, dass der Pensionsvorschuss auch bei aufrechtem Dienstverhältnis solange weiterhin zustehen soll, bis über den Anspruch auf Invaliditätspension rechtskräftig entschieden ist.

FSG-Antrag 13:

Abschaffung der Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens beim Bezug der Notstandshilfe

Laut derzeitiger Gesetzeslage gebührt die Notstandshilfe einer arbeitslosen Person nachdem der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und kein sonstiges Einkommen bezogen wird. Weiters muss sich der/die Arbeitslose in einer finanziellen Notlage befinden. Für das Arbeitslosengeld besteht ein Grundanspruch von jedenfalls mindestens 20 Wochen bis zu 52 Wochen bei einer Beschäftigung von 468 Wochen (= 9 Jahre) in den letzten 15 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 50. Geburtstag anfällt. Die Bezugsdauer kann sich durch Teilnahme an Schulungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt verlängern.

Bei der Berechnung der Notstandshilfe wird das PartnerInnen-Einkommen berücksichtigt. Österreichweit wurde 2011 die Notstandshilfe in 16.447 Fällen wegen Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens gestrichen. Überproportional davon betroffen sind Frauen. Bundesweit waren es 13.576 Frauen, das sind 82 % aller Betroffenen.

Sowohl bei Verheirateten, eingetragenen Partnerschaften als auch bei Lebensgemeinschaften erfolgt diese Anrechnung, obwohl hier gar kein Unterhaltsanspruch besteht. Was eine Lebensgemeinschaft genau ist, wird nicht erläutert und bleibt für die Informationssuchenden somit unverständlich. Auch im Antragsformular selbst wird nur nach dem Vorhandensein einer Lebensgemeinschaft gefragt. Auf diese Weise werden die Ansprüche der AntragstellerInnen in rechtlich nicht vertretbarer Weise gekürzt. Ihnen wird ein Einkommen zugerechnet, auf das sie unter Umständen gar keinen Zugriff haben.

Die vielen Streichungen sind nur ein Teil des Problems: Oft reicht schon ein PartnerInneneinkommen von 1.200 Euro, damit nach jahrelangem Einzahlen in die Arbeitslosenversicherung nichts mehr übrigbleibt. Zahlreiche weitere Betroffene haben aufgrund dieser Anrechnung nur einen ganz geringen Notstandshilfeanspruch von manchmal ein paar Cent pro Tag. Für viele Paare bedeutet das eine erhebliche Reduzierung des Familieneinkommens. Das PartnerInneneinkommen wird abzüglich eines Freibetrags herangezogen, der aber lediglich 515 Euro beträgt. Für Haushaltsgründung, für Kosten bei Krankheit, fürs Alter oder für Kinder gibt es meist nur sehr geringe Freibeträge.

Die Notstandshilfe ist eine Folgeleistung des Bezugs von Arbeitslosengeld und wird durch die von jedem/r DienstnehmerIn zu entrichtenden Beiträge der Arbeitslosenversicherung erworben. Deshalb ist die Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens sofort abzuschaffen, nicht zuletzt um Abhängigkeiten zwischen PartnerInnen zu vermeiden.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Abschaffung der Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens beim Bezug der Notstandshilfe.

FSG-Antrag 21:

Reduktion des Antibiotika-Einsatzes in der Tierhaltung

Im Jänner 2011 fand der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Antibiotika resistente Keime in Hühnerfleisch. Bei 20 gekauften Fleischproben wurden in 10 Proben ESBL produzierende Keime und in 2 Proben MRSA-Keime gefunden. Am 23.3.2012 berichtet Global 2000 über die Ergebnisse einer in Auftrag gegebenen Untersuchung über Hühnerfleisch von österreichischen Produzenten. Dabei wurden von 7 Stichproben nur eine einzige frei von ESBL-produzierenden Keimen (ESBL ist die Abkürzung für Extended Spectrum Beta-Lactamasen. Diese Enzyme zerstören z.B. Penicillin oder Cephalosporine. Keime, die diese Enzyme produzieren können sind daher immun gegen diese Antibiotika) und MRSA-Keimen (MRSA ist die Abkürzung für Methicillin resistente Staphylococcus aureus. S. aureus können Haut und Schleimhäute von Mensch und Tier besiedeln und dort Wundinfektionen verursachen. Die Resistenz ist auf viele Antibiotikaklassen ausgedehnt. z.B. auch Penicillin und Cephalosporine) gefunden.

Auch wenn daraus keine unmittelbare gesundheitliche Bedrohung für die Bevölkerung abzuleiten ist, sind diese Ergebnisse erschreckend. Und obwohl in Österreich die Tierhaltung in vielen Bereichen als vorbildhaft angesehen wird und z. B. die Geflügelproduktion weniger anfälliger ist als in Deutschland, da die Stückzahlen geringer sind und die Produktionsstrukturen kleiner, ist dennoch Handlungsbedarf gegeben. Auf lange Sicht gesehen besteht die Gefahr, dass die in der Humanmedizin benötigten Antibiotika ihre Wirksamkeit verlieren, denn je höher der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung ist, umso leichter ist die Bildung von Antibiotika resistenten Keimen gegeben. So sollen in Deutschland zwei Drittel aller verabreichten Antibiotika in der Tierhaltung Anwendung finden.

Auch wenn ein vorbeugender Einsatz von Antibiotika nicht erlaubt ist, wissen Insider, dass die bestehenden immer wieder umgangen werden, indem z.B. im Fall einzelner erkrankter Tiere der komplette Tierbestand behandelt wird. Die Kontrolle ob die Wartezeit zwischen Behandlung Schlachtung eingehalten wird, erfolgt meist nur stichprobenartig. Und ein florierender Schwarzmarkt mit Teils verbotenen Antibiotika tut sein übriges.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:

- eine Evaluierung von Antibiotika, die in Österreich speziell im Hühnerbereich zur Anwendung kommen
- eine Reduktion des Einsatzes von Antibiotika, die in der Humanmedizin von großer Bedeutung sind. Der Einsatz muss in der Tiermedizin hinterfragt und kurzfristig jedenfalls reduziert werden.
- eine Verbesserung der Tierhaltung, damit gesunde Tierbestände etwaige Behandlungen erst gar nicht notwendig machen.

- Verbesserungen im Schlachtbereich, um eventuelle Übertragungen in dieser Verarbeitungsstufe hintanzuhalten.
- Unterstützung der vom Gesundheitsministerium geplanten Maßnahmen, damit sie noch rascher als geplant umgesetzt werden können.

FSG-Antrag 22:

Gegen Eingriffe in das Vermögen der Sozialversicherungsträger

Die Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen des Stabilitätspaktes sehen auch Maßnahmen vor, welche nachhaltig und verschlechternd in die Gebarungssituation von Sozialversicherungsträgern eingreifen. Es ist festzuhalten, dass es sich bei den Mitteln der Sozialversicherung primär um Gelder der Versichertengemeinschaft (Dienstnehmer und Dienstgeber) handelt, deren Zweck es ist die Leistungserbringung des jeweiligen Trägers für diese Gemeinschaft sicherzustellen. Konkret sind zwei geplante Maßnahmen bekannt, welche nachteilig in die Finanzgebarung von Sozialversicherungsträgern eingreifen:

I. Aussetzen bzw. Absenkung des Dienstgeberbeitrages bei der BVA.

Die im Rahmen des Entwurfs zur Änderung des B-KUVG vorgeschlagene Absenkung der Dienstgeberbeiträge stellt eine völlig unsachliche und nicht nachvollziehbare Maßnahme dar. Aus unserer Sicht handelt es sich um einen untauglichen, darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklichen Versuch der Bundesregierung, bestehendes Vermögen der Versichertengemeinschaft (Dienstnehmer und Dienstgeber) zur Budgetsanierung heranzuziehen.

Da die Rücklagen der BVA überwiegend aus Beiträgen der Dienstnehmer/innen aufgebaut wurden (von Beitragsparität kann ja schon längst keine Rede mehr sein), dürfen sie nicht einseitig von der Dienstgeberseite für deren alleinige Interessen abgezogen und missbraucht werden.

Es ist nicht einzusehen, dass die Versichertengemeinschaft der BVA dieser Gelder beraubt wird. Die öffentliche Hand stiehlt sich damit aus ihrer Verantwortung zur Leistung von Dienstgeberbeiträgen zur sozialen Krankenversicherung für ihre Dienstnehmer/innen.

Der Bundesregierung sollte bekannt sein, dass Rücklagen der BVA überwiegend aus Beiträgen der Dienstnehmer/innen aufgebaut wurden. Die geplante Maßnahme steht in einem krassen Widerspruch zu den politischen Forderungen nach einer sparsamen und vorausschauenden Gebarung der Sozialversicherungsträger!

Die Mittel, die der BVA entzogen werden sollen, sind Versichertengelder und ihr Entzug stellt eine „kalte Enteignung“ dar. Ebenso betrachten wir Ausmaß und Höhe der Belastung als völlig unverhältnismäßig und überzogen. Wir lehnen derartige fragwürdige Geldbeschaffungsaktionen der Bundesregierung für alle Sozialversicherungsträger sowie die gesamte Sozialversicherung kategorisch ab.

II. Senkung des Hebesatzes für die PensionistInnen der SVA

Eine weitere geplante Maßnahme ist die Senkung des Hebesatzes für die PensionistInnen gem. § 29, Abs 2 GSVG von 201 % des Krankenversicherungsbeitrages im Jahr 2011 auf künftig 197 % ab 2016, wobei für

die Jahre 2014 und 2015 sogar eine Herabsetzung auf 175 % des KV Beitrages vorgesehen ist. Damit würde die bereits verankerte Herabsetzung des Hebesatzes gem. § 339 Absatz 4 GSVG noch einmal deutlich verschlechtert.

Mit dieser Maßnahme würden in den kommenden 5 Jahren rund 35 Millionen Euro für den Bereich der Krankenversicherung in der SVA zusätzlich verloren gehen.

Bereits in den letzten Jahren hat sich die AK Niederösterreich immer wieder gegen Senkungen des Hebesatzes für die KV ausgesprochen, weil dadurch die Gebarung der Krankenversicherung nachhaltig verschlechtert wird, obwohl besonders ältere Menschen auf Leistungen der Krankenversicherungsträger angewiesen sind. Diese Maßnahme ist daher weder wirtschaftlich sinnvoll, noch entspricht sie dem Grundsatz sozial ausgewogener Sparmaßnahmen.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, beide beschlossenen Maßnahmen im Sinne einer dauerhaften Sicherung der Qualität und Leistungsfähigkeit des

Sozialversicherungssystems nicht umzusetzen und keine Verschlechterungen für die Finanzgebarung der Sozialversicherungsträger herbeizuführen.

Antrag 5 der Fraktion Freiheitlicher Arbeitnehmer:

Berufsanerkennung für Pflegehelfer!

Die AK möge sich dafür einzusetzen, dass für Pflegehelfer die Möglichkeit einer Berufsanerkennung geschaffen wird.

Begründung:

Die Tätigkeit des Pflegehelfers ist eine zweifellos nicht mehr weg zu denkende Berufsgruppe. Diese unterliegt mit ihrer Ausbildung dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuK), deren Ausbildung mit einer kommissionellen Prüfung endet. Die einjährige Ausbildung umfasst 1.600 Stunden, wobei 800 Stunden Theorie betreffen: 320 Stunden Akutpflege, 320 Stunden Langzeitpflege und 160 Stunden Extramurale Pflege.

Für die Berufsgruppe wäre ein Berufsschutz nicht nur eine eindeutige Aufwertung, der von der Gesellschaft geschätzten Tätigkeit, sondern auch ein eindeutiges, politisches Signal diesen Beruf mit eindeutig, steigender Nachfrage attraktiv zu stärken.

Fraktionsobmann der FA-NÖ
KR Gottfried Pfeifer e.h.

Antrag 1 Liste Dirnberger:

Keine Zerstörung des Solidaritätsprinzips in der Krankenversicherung

Das Programm der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft mit dem Titel „Selbstständig Gesund“ ist ein zentraler Angriff gegen das Prinzip der Solidarität in der Sozialversicherung. Hinter dem plakativen Aufhänger, damit Lebensgewohnheiten im Sinne der Gesundheit zu ändern, verbirgt sich die Einstiegsdroge in eine Bestrafung von Menschen, die nicht das Glück haben, in Gesundheit leben zu können. Die öffentliche Präsentation dieses neoliberalen Ansinnens lässt eine politische Offensive in Richtung Gebietskrankenkassen erwarten.

Dies aber stellt für ArbeitnehmerInnen in physisch oder psychisch aufreibenden Berufen und insbesondere für jene ArbeitnehmerInnen, die in Branchen mit geringen Einkommen leben, eine weitere Quelle der Ungerechtigkeit dar. Untersuchungen zeigen, dass deren Lebenserwartung und damit deren Gesundheit unter dem Durchschnitt der Bevölkerung liegen.

Die mangelnde Dokumentierbarkeit der angepriesenen Umstellung der Lebensgewohnheiten, wie zum Beispiel des davon ableitbaren Gelingens der Senkung des Blutdruckes, negiert die völlig unterschiedlichen individuellen Veranlagungen der Menschen.

Die 7. Vollversammlung der AK NÖ verlangt daher:

1. Der Grundgedanke der Solidarität der Krankenversicherung mit ihrer beitragspflichtigen Gleichstellung der Risiken von gesunden und kranken Menschen ist unantastbar.
2. Der Bundesminister für Gesundheit wird aufgefordert, dieses mit Jahresbeginn 2012 eingeführte Bonus-Malus-System der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft auf seine Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf die ungerechtfertigten Nachteile für kranke und sozial schwache Menschen überprüfen zu lassen.
3. Die damit verbundene, unter einer neuen Etikette versteckte weitere Einführung von Selbstbehalten ist zu bekämpfen.
4. Der Vorstand der AK NÖ wird aufgefordert, gemeinsam mit der NÖ GKK eine breite öffentliche Aufklärung über die Grundzüge der sozialen Krankenversicherung und deren gesellschaftspolitische Bedeutung im Sinne der Gleichheit durchzuführen.

Bildung und Jugend

FSG-Antrag 19:

Abschaffung der Landeslehrpläne für Berufsschulen

Aufgrund der derzeitigen Regelung, dass jedes Bundesland eigene Landeslehrpläne für den Berufsschulunterricht festlegt, kommt es in einigen Lehrberufen zu massiven Unterschieden bei der Anzahl der Berufsschulstunden im Bundesländervergleich. Dies stellt auch hinsichtlich der übergreifenden Lehrabschlussprüfungen in den Bundesländern ein großes Qualitätsproblem der dualen Ausbildung dar.

Die Abschaffung der Landeslehrpläne für die Berufsschulen und die Umstellung auf einheitlich vorgegebene Bundeslehrpläne würde pro Lehrplan eine Kostenersparnis von ca. 10.000 Euro bedeuten, da es zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall der Personalkosten für die Entwicklung der Lehrpläne sowie der jeweiligen Begutachtungsverfahren durch mehrere Stellen/Behörden (AK, WKÖ, Landesschulrat etc.) kommt. Daneben stellt dies einen bedeutenden Beitrag zur Qualitätssicherung der schulischen Ausbildung von Lehrlingen und einen wichtigen Schritt in Richtung der durch die Sozialpartner angedachte Schaffung von Kompetenzzentren im Berufsschulbereich dar.

Daher fordert die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich die Abschaffung der Landeslehrpläne in den Berufsschulen und Umstellung auf einheitliche Bundeslehrpläne als Beitrag zur Verwaltungsreform und zur Wahrung der Qualitätssicherung in der dualen Ausbildung.

FSG-Antrag 20:

Schluss mit dem Lohn- & Gehaltsraub! Her mit der Berufsberechtigung für BMHS-AbsolventInnen und SchülerInnen!

Die berufliche Ausbildung erfolgt in der „Sekundarstufe 2“ einerseits durch das Berufsbildende mittlere oder höhere Schulwesen (BMHS) und andererseits durch die duale Berufsausbildung in der Berufsschule (BS) und im Ausbildungsbetrieb. Die Ausbildung im Berufsbildenden mittleren oder höheren Schulwesen ist durch das Schulorganisationsgesetz (SchOG) geregelt. Die betriebliche Ausbildung findet ihre Grundlage im Berufsausbildungsgesetz (BAG) und wird im Bereich der Berufsschule auch durch das Schulorganisationsgesetz (SchOG) normiert.

Diese beiden Ausbildungswege waren bis zum Jahre 1993 unter anderem durch § 28 BAG und einer dazugehörigen Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Juli 1985 miteinander verbunden. Diese regelte auf Basis der Lehrpläne der einzelnen Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowohl einen Ersatz von Lehrabschlussprüfungen für BMHS-AbsolventInnen sowie einen Lehrzeiteratz für beispielsweise SchulabbrecherInnen.

Durch eine Novelle des Berufsausbildungsgesetzes im Jahre 1993 wurde der § 28 BAG so geändert, dass der Abschluss einer BMHS nur mehr zum Ersatz von Lehrzeiten, nicht aber zum Ersatz von Lehrabschlussprüfungen führt. Da seitens des zuständigen Ministeriums auch die oben angesprochene Verordnung seit mehreren Jahren nicht mehr verändert wurde, ist beinahe keine BMHS durch diese erfasst.

Somit ergibt sich aus der aktuellen Rechtslage, dass nur mehr auf Basis des § 28 Abs. 3 BAG eine individuelle Anrechnung von Lehrzeiten erfolgen kann. Hierzu ist jedoch ein Antrag des Ausbildungsbetriebes beim örtlich zuständigen Landesberufsausbildungsbeirat erforderlich. Dieser kann schlussendlich bei Lehrberufen mit einer Lehrzeit von bis zu drei Jahren eine maximale Anrechnung in Höhe von 1,5 Jahren und bei Lehrberufen mit mehr als 3 Jahren Lehrzeit eine maximale Anrechnung in Höhe von 2 Jahren vornehmen. Da hier jedoch das BAG als Antragssteller den Ausbildungsbetrieb festlegt, sehen wir uns damit konfrontiert, dass kaum eine solche Anrechnung beantragt wird.

Eine weitere Möglichkeit die schulische Ausbildung an einer BMHS mit einem Lehrabschluss gleichzuhalten, sollte der § 34a BAG bieten. Dieser ist jedoch so allgemein formuliert, dass von keiner verbindlichen Regelung gesprochen werden kann und auch kein Rechtsanspruch auf ein Arbeitsverhältnis als ArbeiterIn oder Angestellte/r daraus ableitbar ist.

Die skizzierte rechtliche Situation führt dazu, dass AbsolventInnen des Berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens zwar formell einen Abschluss erlangt haben, dieser jedoch in der Arbeitswelt nicht bzw. kaum berücksichtigt wird. Dadurch wird die angesprochene Personengruppe im zunehmenden Maße in Lehrverhältnisse gedrängt. Dies bedeutet für die betroffenen, dass sie im schlimmsten Fall nochmals drei Jahre in einem Ausbildungsverhältnis sind und auch nochmals die Berufsschule – sofern sie nicht von einem Großteil der Unterrichtsgegenstände aufgrund der schulischen Vorbildung befreit werden –

besuchen müssen. Weiters wird durch diese Vorgangsweise der Wirtschaft den Jugendlichen ein reguläres Arbeitsverhältnis und somit auch Lohn/Gehalt vorenthalten. Das dies starke finanzielle Einbußen bedeutet, lässt sich an den nachfolgenden beispielhaften Berechnungen ablesen. Alle Berechnungen sind Jahreseinkommen inkl. Sonderzahlungen als Bruttobeträge in EURO auf Basis der gültigen Kollektivverträge (KV mit Stand 31.12.2011). Durch die jährlichen Lohn- oder Gehaltserhöhungen, die in den Beispielen nicht berücksichtigt sind, wird der Lohn-/Gehaltsverlust der SchülerInnen noch höher!

Schultyp: Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus					
Gleichgehaltener Lehrberuf: ReisebüroassistentIn zur Berechnung wurde der KV Reisebüroangestellte für Wien (Verwendungsgruppe K4)					
Lehrlingsentschädigung		incl.	Gehalt als		Verlust
Sonderzahlungen			ReisebüroassistentIn		
1.Lehrjahr	6.454,--		1. Berufsjahr	19.591,--	13.137,--
2.Lehrjahr	8.358,--		2. Berufsjahr	19.591,--	11.233,--
3.Lehrjahr	11.802,--		3. Berufsjahr	19.591,--	7.789,--
Gesamt	26.614,--		Gesamt	58.773,--	32.159,--

Schultyp: Handelsschule /Handelsakademie					
Gleichgehaltener Lehrberuf: Bürokaufmann/frau zur Berechnung wurde der KV allgem. Gewerbe (Verwendungsgruppe II bzw. III) herangezogen					
Lehrlingsentschädigung		incl.	Gehalt als Bürokaufmann/frau		Verlust
Sonderzahlungen					
1.Lehrjahr	6.180,44		1. Berufsjahr	22.616,35	15.980,91
2.Lehrjahr	8.530,20		2. Berufsjahr	22.616,35	13.631,15
3.Lehrjahr	10.560,90		3. Berufsjahr	22.616,35	11.600,45
Gesamt	25,271,54		Gesamt	66.484,04	41.212,50

Schultyp: Handelsakademie					
Gleichgehaltener Lehrberuf: Bankkaufmann/frau zur Berechnung wurde der KV Banken und Bankier (Verwendungsgruppe C) herangezogen					
Lehrlingsentschädigung		incl.	Gehalt als Bankkaufmann/frau		Verlust
Sonderzahlungen					
1.Lehrjahr	9.861,46		1. Berufsjahr	26.244,03	16.382,57
2.Lehrjahr	11.824,68		2. Berufsjahr	26.244,03	14.419,35
3.Lehrjahr	13.799,80		3. Berufsjahr	26.244,03	12.444,23
Gesamt	35.485,94		Gesamt	78.732,08	43.246,14

Schultyp: Fachschule für wirtschaftliche Berufe					
Gleichgehaltener Lehrberuf: Hotel- und GastgewerbeassistentIn					
Lehrlingsentschädigung		incl.	Gehalt als Hotel- &		Verlust
Sonderzahlungen			GastgewerbeassistentIn		
1.Lehrjahr	7.322,--		1. Berufsjahr	17.595,67	10.273,67
2.Lehrjahr	8.218,--		2. Berufsjahr	17.595,67	9.377,67
3.Lehrjahr	9.982,--		3. Berufsjahr	17.595,67	7.613,67
Gesamt	25.522,--		Gesamt	52.787,--	27.265,--

Für die öffentliche Hand bedeutet diese Vorgehensweise der Wirtschaftskammer ebenfalls finanzielle Einbußen. Diese ergeben sich aus den Kosten für den neuerlichen Besuch der Berufsschule, was zu einer Mehrfachbelastung des Schulerhalters führt, als auch aus den Kosten für die ausbezahlte Lehrstellenförderung, da die Beschäftigung von BMHS-AbsolventInnen in einem Lehrverhältnis keinen Ausschlussgrund für diese Förderung darstellt.

Weitere Auswirkungen hat diese Vorgangsweise auch auf den Bereich der Steuereinnahmen bzw. auf den Bereich der Sozialversicherungen. Durch die Beschäftigung der BMHS-AbsolventInnen als Lehrlinge, gehen sowohl Einnahmen aus der Lohnsteuer als auch SV-Beiträge verloren. Dies bedeutet bei einem/einer AbsolventIn der Handelsakademie welche/r als Lehrling im Lehrberuf Bankkaufmann/-frau (lt. Kollektivvertrag für Angestellte bei Banken & Bankiers; Stand: 31.12.2011) beschäftigt wird einen Verlust an Steuereinnahme über die Lohnsteuer in Höhe von Euro 7.226,79 und einen Verlust an SV-Beiträgen in Höhe von Euro 10.662,25 sowie eine ausbezahlte Lehrstellenförderung von mind. Euro 4.788,11 in drei Jahren. Angesichts des soeben verabschiedeten Konsolidierungspaketes ist dies ein Zustand der nicht länger tragbar ist.

Zusammengefasst bedeutet die aktuelle Vorgangsweise der Wirtschaft einen realen Lohn- & Gehaltsverlust für fertig ausgebildete Personen und die Unterwanderung bestehender Kollektivverträge. Weiters signalisiert die Wirtschaftskammer durch ihre starre Haltung und die Weigerung die BMHS-Abschlüsse am Arbeitsmarkt anzuerkennen, dass aus ihrer Sicht das schulische Ausbildungssystem keinen Wert hat. Dieser Umstand stellt zudem eine Vergeudung von Bildungsressourcen dar und muss so rasch wie möglich behoben werden. Abschließend muss auch noch festgehalten werden, dass wir angesichts der Entwicklung am Lehrstellenmarkt, die vorhandenen Lehrplätze dringend für jene Personen benötigen, welche nach der Pflichtschule ein Lehrverhältnis eingehen wollen.

Die 7.Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Bundesregierung auf, das Berufsausbildungsgesetz einer Novelle zuzuführen und einen Ersatz der Lehrabschlussprüfung für BMHS-AbsolventInnen sowie einen Ersatz von Lehrzeiten für „Schulaus- und UmsteigerInnen“ zu schaffen. Des weiteren sind jene Betriebe, welche derzeit sowie in der Vergangenheit BMHS-AbsolventInnen als Lehrlinge eingesetzt haben, mit einem Förderstopp betreffend der Lehrstellenförderung zu belegen und die für diese Personengruppe erhaltenen Förderungen sind zurück zu zahlen. Weiters fordert die 7.Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich die Bundesregierung auf, in Zukunft die Vorbildung der Lehrlinge bei der Eintragung des Lehrvertrages zu erheben und darüber regelmäßig sowohl den Sozialpartnern als auch dem zuständigen Bundesministerium Bericht zu erstatten.

KonsumentInnen

FSG-Antrag 16:

Ablehnung der verpflichtenden Installation von Smart Metern

Das Wirtschaftsministerium will in einer innerstaatlichen Verordnung vorschreiben, dass 95 % aller Stromzähler in Österreich bis 2018 gegen sogenannte Smart Meter ausgetauscht werden müssen. Bei Smart Metern handelt es sich um digitale Zählgeräte, die den Energieverbrauch in kurzen Zeitintervallen (alle 15 Minuten) erfassen und über Datenleitung oder Funksignal an den Energieversorger weiterleiten.

Befürworter propagieren, dass mit Einführung der Smart Meter der Energieverbrauch im einzelnen Haushalt sinken werde und dadurch eine Kostenersparnis erfolge. Dem entgegen stehen die Umrüstkosten und höhere laufende Kosten. Bisher gibt es auch keine ausreichenden Belege, dass durch Smart-Metering nachhaltig Strom gespart werden könnte. Der Gesetzgeber bleibt jeden Hinweis schuldig, warum das bloße Anzeigen von Verbrauchsinformationen eine nachhaltige Reduktion des Stromverbrauches bringen würde. Internationale Erfahrungen und Studien zeigen, dass - abgesehen von einmaligen Einführungseffekten - mit der Verbrauchsanzeige keinerlei Einsparung erzielt werden kann. Praktisch alle berichteten Einsparungen beziehen sich auf die verbesserte Information über die Struktur der installierten Verbrauchseinrichtungen im Haushalt. Diese Information kann durch eine punktuelle Analyse und individuelle Energieberatung besser erreicht werden. Eine umfassende volkswirtschaftliche Gesamtrechnung existiert derzeit nicht.

Die permanente Kontrolle und Rückmeldung des Energieverbrauchs mit dem Ziel Einsparungen umzusetzen, wäre jedenfalls ein massiver Eingriff in die Lebensgewohnheiten der VerbraucherInnen und würde damit direkt in ihre Privatsphäre eingreifen.

Der Energieversorger kann leicht feststellen, ob jemand zu Hause ist oder nicht, ob ein Haushalt regelmäßig genutzt wird. Schaltungen einzelner Großverbraucher (wie Geschirrspüler, Waschmaschine oder E-Herd) sind feststellbar.

Wer behauptet zu einer bestimmten Zeit zu Hause gewesen zu sein, wird - um glaubhaft zu sein - künftig auch ein tageszeittypisches Stromverbrauchsprofil vorlegen müssen. Die Erfahrungen aus den Niederlanden etwa zeigen, dass dies auch bereits in zivilrechtlichen Verfahren Gerichten als Beweismittel zugelassen worden ist.

Zudem gibt es in Österreich den mietrechtlichen Kündigungsgrund der Nichtbenützung einer Wohnung. Es besteht daher die Gefahr, dass ein geringes Verbrauchsverhalten dazu benützt werden kann, unliebsame Mieter zu kündigen.

Zusätzlich können diese Geräte auch von der Ferne gesteuert werden und den Strom von KonsumentInnen abschalten oder begrenzen. Dadurch kann die Preisgestaltung tageszeitabhängig gemacht werden. Somit können Smart-Meter einen massiven Eingriff in Lebensführung und Privatsphäre darstellen. Mit einer Priorisierung der Netze, hier die Gut-Zahler, denen Strom rund um die Uhr zur Verfügung steht, dort die Schlecht-Zahler, die Strom nur dann bekommen, wenn zu viel da ist, könnte die Zwei-Klassen-Gesellschaft verstärkt werden. Auch ist zu erwarten, dass die erhobenen Daten für genaue Analysen des Lebensstils von VerbraucherInnen intensiv kommerziell verwendet werden und letztlich auch die Energiepreise für tagsüber Berufstätige und sozial Schwache steigen werden.

Bislang ungelöst ist auch die Anfälligkeit des Zählernetzes für Hackerangriffe, Eine nicht zu unterschätzende Gefahr, bedenkt man, dass über die Datenleitung auch die Fernabschaltung der Energieversorgung möglich gemacht wird. So könnte es etwa passieren, dass man plötzlich ein Vielfaches seines Stromverbrauchs bezahlen muss, weil ein unbemerkter Hacker seinen eigenen Verbrauch „umgelenkt“ hat. Kostengünstige Hard- und Software zum Knacken der Geräte findet sich problemlos im Web.

Ein geeigneter Schutz dagegen lässt aber die Kosten in enorme Höhe schnellen und stellt die Wirtschaftlichkeit des gesamten Systems in Frage. Eine vorschnelle Einführung von Smart-Meter, die nicht alle Sicherheitsfragen berücksichtigt, kann die nationale Energieversorgung gefährden. Obwohl weltweit noch sehr wenige Erfahrungen existieren, sind schon jetzt sicherheitsrelevante Angriffe dokumentiert.

Der Normzweck "Energieeffizienz" in der Verordnung ist für sich genommen vage und unbestimmt, sodass er keinesfalls den Anforderungen des §6 Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 entspricht. Zudem stellt eine derartig engmaschige Übertragung (alle 15 Minuten) einen Eingriff in die Privatsphäre dar und berührt unmittelbar den in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) besonders geschützten Bereich des Privat und Familienlebens, für den kein Rechtfertigungsgrund im Sinne der Wesentlichkeit vorliegt. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist daher auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert vor der zwingenden Einführung der Smart Meters vom Gesetzgeber:

- keine Überwälzung der Kosten der Einführung und des Betriebes von Smart-Metering auf die KonsumentInnen
- klare Regelungen über Art und Umfang der fernübertragenen Informationen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit.
- Vermeidung des Eingriffes in die Privatsphäre der VerbraucherInnen!

FSG-Antrag 17:

Verbesserter Rechtsschutz für KonsumentInnen bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften

Schwierigkeiten im Bereich der rechtlichen Durchsetzung auf Seiten der KonsumentInnen im grenzüberschreitenden Handel stellen einen wesentlichen Grund dar, weshalb diese von der Teilnahme am EU-Binnenmarkt Abstand nehmen. Laut Eurobarometer tritt zu Tage, dass 59 % der KonsumentInnen deswegen keine grenzüberschreitenden Käufe tätigen, da sie Angst vor Gaunereien oder Betrügereien haben.

Zwar ist die Europäische Kommission bemüht, den grenzüberschreitenden Handel zu fördern und bewirbt in zahlreichen Rechtsvorschlägen die Stärkung des Binnenmarktes, erfolgsversprechende Initiativen im Bereich der länderübergreifenden, zivilrechtlichen und insbesondere strafrechtlichen Rechtsschutzverbesserung sind bedauerlicherweise aber nicht erkennbar. Die jüngsten Vorschläge der EU-Kommission zum EU-Kaufrecht und der Vorschlag für eine Verordnung über die Online-Beilegung solcher Streitigkeiten sind keine passenden Instrumente, um der Zunahme der strafrechtlichen Delikte, so vor allem im Internet, erfolgreich zu begegnen und den grenzüberschreitenden Handel zu forcieren.

Neben der Förderung des Binnenmarktes, die nur durch die Stärkung des VerbraucherInnen-Vertrauens in Form einer effizienteren Rechtsverfolgung erreicht werden kann, ist die EU bereits durch Art 12, 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art 38 der Grundrechtecharta rechtlich verpflichtet, ein hohes VerbraucherInnen-Schutzniveau zu gewährleisten. Nicht zuletzt fördern rechtliche und faktische Verbesserungen das Image eines „Europas der BürgerInnen“ in der Bevölkerung.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die zuständigen EU-Institutionen, insbesondere die EU-Kommission, auf, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die grenzüberschreitende Rechtsverfolgung für KonsumentInnen bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften zu fördern, insbesondere durch:

- Schaffung des Rechtsinstruments der Sammelklage für verbraucherrechtliche Streitigkeiten auf EU-Ebene
- Parteistellung von Verbraucherschutzverbänden im Zivilverfahren
- Sensibilisierung der zuständigen Behörden über verbraucherrechtliche Problemlagen, die insbesondere durch strafrechtlich nicht verfolgte Betrugshandlungen einen enormen volkswirtschaftlichen Schaden verursachen

- Verstärkte und verbesserte Behördenkooperation sowohl im Bereich der Rechtsverfolgung als auch zwischen den Verbraucherschutzbehörden/organisationen
- Die Schaffung der dafür erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen bei den zuständigen Behörden
- Die Abhaltung regelmäßiger Vernetzungstreffen zwischen Verbraucherschutzorganisationen und Strafverfolgungsbehörden zwecks Informationsaustausch über aktuell anhängige Verbraucherschutzbeschwerden und bekannt gewordene Betrugsfälle

FSG-Antrag 18:

Stärkere Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInnen-Datenschutzes im Rahmen der EU-Verordnung zum Datenschutz der Europäischen Union

Am 25.01.2012 präsentierte die EU-Kommission den Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen betreffend die Neuregelung des EU-Datenschutzes. Von besonderer Bedeutung für die ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen ist die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

Mit der geplanten Verordnung sollen laut der EU-Kommission die „Defizite“ der aktuell gültigen Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG aus dem Jahr 1995 beseitigt werden und das Datenschutzniveau dem Internetzeitalter entsprechend angepasst werden. Im Gegensatz zur Datenschutz-Richtlinie wird die EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar sein, wodurch zwar EU-weit eine einheitliche Rechtsvorschrift zur Anwendung gelangt, den Mitgliedstaaten aber die Möglichkeiten genommen wird, strengere Regelungen aufrechtzuerhalten oder einzuführen.

Wenn gleich die Datenschutz-Novelle durchaus einige Vorteile mit sich bringt (z.B. im Bereich der Sanktionen), sind für ArbeitnehmerInnen kaum Verbesserungen erkennbar, sondern werden vielmehr bestehende Schutzbestimmungen (z.B. Einsichtsrechte für Betroffene) wesentlich erschwert bzw. sogar gänzlich abgeschafft, wie dies etwa betreffend die Meldepflichten für Unternehmen der Fall ist. Ebenso werden Konzernprivilegien („one-stop-shop“) geschaffen, wonach Datenverarbeitungen von Konzernen nur mehr durch die Konzernzentralen durchgeführt werden sollen. Dadurch wird das nationale Datenschutzniveau hinfällig und es steht zu befürchten, dass Mitbestimmungsrechte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz unterlaufen werden. Damit verbunden sind auch Probleme bei der Rechtsdurchsetzung, wenn die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde vom Ort der Hauptniederlassung eines Konzerns abhängt.

Weitere Kritikpunkte sind, dass der Datentransfer in Drittstaaten erleichtert werden soll und der Umstand, dass gewisse Datenschutz-Bestimmungen erst zum Trage kommen, wenn die Unternehmensgröße 250 MitarbeiterInnen übersteigt. So ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter erst ab dieser Unternehmensgröße vorzusehen, wodurch nur knapp 40 % der in Österreich tätigen Beschäftigten von der Einführung eines Datenschutzbeauftragten profitieren würden. Schlagend wird die Grenze von 250 MitarbeiterInnen aber ebenso betreffend die bisher gesetzlich festgelegte Dokumentationspflicht hinsichtlich der Datenverwendung, die für kleinere Unternehmen entfallen würde, wodurch Kontroll- und Einsichtsmöglichkeiten für die

Beschäftigten verloren gingen und ein Mangel an Transparenz für die Betroffenen damit verbunden wäre.

Aufgrund des oben ausgeführten fordert die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich die Umsetzung nachstehender Maßnahmen:

- Rechtliche Verpflichtung zur Schaffung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ab einer Belegschaftsgröße von mindestens 25 MitarbeiterInnen;
- Mitbestimmungsrecht der AN-Interessensvertretung bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten,
- Festlegung, dass ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter vor Ort vorhanden sein muss,
- Klar formulierter Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten sowie klar definiertes Anforderungsprofil für diese Tätigkeit und dafür festgelegte Arbeitszeit, die für die Ausübung dieser Tätigkeit zur Verfügung stehen muss,
- Möglichkeit Schulungs- und Weiterbildungsangebote auf Kosten des Arbeitgebers zu nutzen,
- Haftungsausschluss des Datenschutzbeauftragten, insbesondere in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber trotz Meldung des Datenschutzbeauftragten die Missstände nicht beseitigt,
- Streichung des „one-stop-shop“-Prinzips und Einsetzen der nationalen Datenschutzbehörden am Ort des Unternehmens als zuständige Behörde,
- Rechtliche Verankerung der Mitbestimmung von Arbeitnehmer-Interessensvertretungen beim internationalen Datentransfer und der Besetzung datenschutzrelevanter Positionen,
- Mitbestimmung bei der Bestellung der Mitglieder zum „europäischen Datenschutzaustausch“,
- Keine sachlich nicht begründbaren datenschutzrechtlichen Ausnahmen für Klein- und Mittelbetriebe,
- Rechtliche Verpflichtung zur Anzeige von Datenverarbeitungen an die Datenschutzbehörde die über reine Standardanwendungen hinausgehen

Politik, Gesellschaft und Chancengleichheit

FSG-Antrag 3:

Für den Erhalt und weiteren Ausbau des Sozialstaates in Österreich und der EU trotz notwendiger Sparmaßnahmen

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch mehrere EU-Mitgliedstaaten (EU-MS) schwer getroffen. 25 Millionen Menschen sind ohne Arbeit, davon 5 Millionen Jugendliche.

Hunderte Milliarden € zur Bankenrettung und notwendige Konjunkturmaßnahmen haben die Staatsschulden anschwellen lassen. Die unregulierten Finanzmärkte mit ihren Spekulanten treiben die Zinsen für einige EU-Mitgliedstaaten immer wieder in unfinanzierbare Höhen.

Unter dem Zwang der finanziellen Verhältnisse kürzen einige EU-Mitgliedstaaten massiv die Ausgaben für Beschäftigte, Arbeitslose und PensionistInnen. Weiters werden die Ausgaben für Soziales, Gesundheit und Bildung im Allgemeinen gekürzt, ohne Rücksicht auf ihre mittel- und langfristigen Auswirkungen auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, Gesundheit und Qualifikation.

Diese Politik stürzt nicht nur dutzende Millionen Menschen in Armut u. Not, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Perspektivenlosigkeit, sondern verursacht in Zukunft zig Milliarden € an Kosten zur Beseitigung der Hemmnisse für Wachstum und Beschäftigung. Dies ist eine kurzsichtige und falsche Politik, die die Notwendigkeit der verpflichtenden Sozialverträglichkeitsprüfung missachtet und den investiven Charakter der Sozialausgaben im weiteren Sinn nicht erkennt. Dagegen muss mit allen Kräften angekämpft werden. Hunderttausende Menschen in den am stärksten betroffenen Ländern protestieren zu Recht gegen diese kurzsichtige, falsche und menschenverachtende Sparpolitik.

In Österreich ist es mit dem Stabilitätspaket 2012-2016 im Großen u. Ganzen gelungen, solche schweren Fehler zu vermeiden. Trotz der allgemeinen Finanz-, Wirtschafts- und Budgetkrise wird der Sozialstaat, Gesundheit und Bildung erhalten und die Beschäftigung gesichert.

Die neoliberalen Kräfte in Europa u. auf den Finanzmärkten, die das Finanzsystem und uns an den Rand des Abgrundes gebracht haben, versuchen nun die Situation für sich auszunutzen u. die Krisenbewältigung dazu zu verwenden, den Sozialstaat zu zerstören. Das ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich unterstützt daher alle gewerkschaftlichen Maßnahmen gegen Sozialabbau und für Wachstum und Beschäftigung auf europäischer Ebene und in Österreich die Kampagne des ÖGB und der Gewerkschaften den „Sozialstaat fairbessern“.

Sie betont, dass das Stabilitätspaket 2012-16 für den Fall einer Einnahmenlücke durch eine stärkere Besteuerung von Vermögens(-zu)wachsen geschlossen werden muss und nicht durch eine Kürzung von Sozial-, Gesundheits- und Bildungsausgaben.

Antrag 06 der Auge/UG:

Keine Ermessensausgabenkürzung bei Sozialen Vereinen, kulturellen Initiativen, Fraueneinrichtungen, Entwicklungszusammenarbeit und außeruniversitärer Forschung!

Im Rahmen der Budgetkonsolidierung will die österreichische Bundesregierung unter dem Titel „Kürzung der gestaltbaren Ermessensausgaben inkl. Zuschüsse“ jährlich, beginnend mit 2012, 170 Mio. Euro einsparen.

Aus frei verfügbaren Ermessensausgaben der Ministerien werden u.a. Soziale Vereine, welche mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Verein Neustart, eh. Bewährungshilfe) betraut sind, oder die gesellschaftliche notwendige Leistungen erbringen (Frauenberatungseinrichtungen und -stellen) ebenso finanziert wie kulturelle Initiativen bzw. Kulturvereine.

Aus frei verfügbaren Ermessensausgaben wurden nicht zuletzt fachspezifische bzw. gesellschaftlich relevante wissenschaftliche Studien außeruniversitärer ForscherInnen bzw. Forschungseinrichtungen gefördert, die nicht zuletzt im Zuge der Loipersdorfer Beschlüsse (Kürzung/Streichung von öffentlichen Mitteln für außeruniversitäre Forschung bzw. Forschungseinrichtungen) unter massiven ökonomischen Druck geraten sind.

Die Kürzung von Ermessensausgaben traf bereits in der Vergangenheit regelmäßig derartige Initiativen/Einrichtungen, deren finanzielle Situation ohnehin meist nur als „prekär“ bezeichnet werden kann. Weitere Kürzungen würden die Einkommens- und Arbeitssituation der Beschäftigten in diesen Bereichen weiter verschärfen sowie ein gesellschafts- wie kulturpolitisch wünschenswertes, wie notwendiges Angebot an Leistungen noch weiter verschlechtern bzw. einschränken.

Seitens unterschiedlicher Ministerien – etwa des Frauenministeriums sowie des Ministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur – wurde zwar bereits angekündigt, betroffenen Vereinen/Initiativen entsprechende aus Ermessensausgaben finanzierte Leistungen nicht zu kürzen, doch stellten diese Ankündigungen mehr „Willensbekundungen“ als tatsächliche Bestandsgarantien dar.

Die Vollversammlung der AK NÖ möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK NÖ fordert die österreichische Bundesregierung auf, bei der Kürzung der Ermessensausgaben nicht zulasten Sozialer Vereine, Fraueneinrichtungen und kultureller Initiativen vorzugehen, die vielfach im Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. gesellschafts- wie kulturpolitisch wünschenswerter und notwendiger Leistungen betraut sind. Weiters lehnt die Vollversammlung der AK NÖ Einsparungen bei Ermessensausgaben auf Kosten der Entwicklungszusammenarbeit sowie außeruniversitärer Forschung entschieden ab, da diese nicht zuletzt in Folge der Loipersdorfer Beschlüsse massive finanzielle Einschnitte hinnehmen mussten. Ein weitere Kürzung finanzieller Mittel für derartige Vereine, Einrichtungen und Initiativen würde die ohnehin bereits vielfach bestehende prekäre ökonomische Situation nur noch verschärfen und zulasten der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sowie angebotener Leistungen führen. Statt drohender Einsparungen brauchen von Ermessensausgaben abhängige Einrichtungen kurz- und mittelfristige Finanzierungs- und Bestandsgarantien.

Antrag 07 der Auge/UG:

Öffentliche Aufträge an hohe soziale, arbeitsrechtliche, demokratische und ökologische Standards binden!

Am 16. März 2012 erließ Frauenministerien Gabriele Heinisch-Hosek einen bemerkenswerten Erlass, wonach Ausschreibungen des Bundeskanzleramt – bis 100.000 Euro – an Frauenförderung gekoppelt werden muss. Im Rahmen von Ausschreibungsverfahren werden nur noch solche Unternehmen berücksichtigt, die sich zu frauenfördernden Maßnahmen verpflichten.

Mit dieser begrüßenswerten Initiative seitens des Frauenministeriums wird einmal mehr belegt, welche Rolle öffentliche Auftragsvergabe bei der Erreichung gesellschaftspolitisch wünschenswerter Ziele – in diesem Falle Frauenförderung bzw. Gleichstellungspolitik – spielen kann. Mit dieser Maßnahme seitens des Bundeskanzleramts wird allerdings auch belegt, dass eine Ausschreibungspolitik, welche an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, auch tatsächlich möglich ist. Mit einer entsprechend ausgerichteten, öffentlichen Auftragspolitik könnten auch andere gesellschaftspolitisch erwünschten Ziele gefördert werden – neben Geschlechtergerechtigkeit etwa auch ökologische Nachhaltigkeit, soziale Verträglichkeit und hohe innerbetriebliche demokratische und arbeitsrechtliche Standards.

Öffentliche Aufträge sind daher an entsprechend objektivierbare, gesetzlich geregelte und vergleichbare Standards zu binden, z.B. an veröffentlichungspflichtige und entsprechend zugängliche Sozial-, Umwelt- und Gleichbehandlungsbilanzen.

Die Vollversammlung der AK NÖ möge daher beschließen:

Die Arbeiterkammer NÖ begrüßt den Vorstoß der Bundesfrauenministerin, Ausschreibungen des Bundeskanzleramts bis 100.000 Euro an Frauenförderungsmaßnahmen zu binden. Die AK NÖ unterstützt die Bundesfrauenministerin entsprechend, dass weitere Ressorts dem Beispiel des Bundeskanzleramts, Ausschreibungen an Frauenförderung zu knüpfen, folgen mögen.

Die Arbeiterkammer NÖ fordert dabei grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibungspolitik bzw. eine Politik der öffentlichen Auftragsvergabe ein, welche die Erreichung gesellschaftspolitisch erstrebenswerte Ziele – wie etwa ökologische Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung, Geschlechtergerechtigkeit und wirtschaftlicher Demokratie – zu unterstützen hilft.

Die Vollversammlung der AK NÖ fordert daher Bundesregierung wie Gesetzgeber auf, entsprechend objektivierbare, transparente, gesetzliche Standards bzw. Rahmenbedingungen zu schaffen, welche es erlauben, öffentliche Aufträge an innerbetriebliche Gleichbehandlungs-/stellungsmaßnahmen sowie hohe soziale, arbeitsrechtliche, demokratische und ökologische Standards zu binden.

Zu öffentlichen Ausschreibungsverfahren sollen nur noch jene Unternehmen zugelassen werden, welche sich zu entsprechend objektivierbaren Standards verpflichten, bzw. dieselben erfüllen.

Verstöße gegen entsprechende Standards sind mit einem zeitlich befristeten Ausschluss aus Ausschreibungsverfahren zu sanktionieren, jedenfalls bis zum dem Zeitpunkt, wo vorgegebene Standards nachweislich erfüllt sind.

Antrag 18 der Auge/UG:
ACTA Überprüfung

ACTA - das Anti-Counterfeiting Trade Agreement- ist geplant als multilaterales Handelsabkommen auf der Ebene des Völkerrechts. Teilnehmende Nationen wollen mit ACTA internationale Standards im Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen einführen.

Zur Durchsetzung von Urheberrechtsansprüchen im Internet auf internationaler Ebene wurde auch daran gedacht, Internetdiensteanbieter für Urheberrechtsverletzungen, die von ihren Kunden begangen wurden, als sog. ‚Störer‘ haftbar zu machen. Dem hätten die ‚Anbieter‘ sich nur entziehen können, wenn sie sich verpflichtet hätten, den Datenverkehr ihrer Kunden zu überwachen. Die Kritik gegen ACTA richtet sich darauf, dass ungestörte Meinungsfreiheit im Internet künftig vermutlich nicht mehr möglich wäre und zu einer möglichen privatrechtlichen Zensur führen könnte.

Namhafte WissenschaftlerInnen haben in Zusammenarbeit mit JuristInnen in einer ausführlichen Kritik das Europaparlament dazu aufgerufen, ACTA nicht zuzustimmen.

Der Widerstand gegen das Handelsabkommen ACTA nimmt mittlerweile stark zu. Nachdem Polen, Tschechien und Lettland die Ratifizierung des Abkommens aussetzten, haben auch Deutschland und Slowenien Bedenken angemeldet. Österreich hatte das Abkommen, ebenso wie 21 weitere EU-Mitgliedsstaaten, Ende Jänner - nach einem einstimmigen Beschluss des Ministerrats - unterzeichnet. Nachdem nun mehrere Länder Bedenken geäußert haben, versprach Außenminister Michael Spindelegger eine genaue Prüfung des Abkommens. Beteiligt an der Zustimmung waren weiters das Justizministerium, Finanzministerium, Innenministerium, sowie das im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelte Patentamt.

Inzwischen wurde David Martin, neuer ACTA-Berichterstatter im federführenden [Handelsausschuss](#) des EU-Parlaments, beauftragt bis zum Sommer einen Zwischenbericht zur Klärung offener Fragen rund um das Anti-Piraterie-Abkommen zu präsentieren. Die strittigen Punkte sollen auch gesondert dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden. Die EU-Kommission will prüfen lassen, ob ACTA mit dem Gemeinschaftsrecht, den EU-Verträgen und den europäischen Grundrechten vereinbar ist.

Die Vollversammlung der AK NÖ fordert die Bundesregierung auf, die Bedenken, die international gegen das ACTA-Abkommen geäußert werden, ernst zu nehmen, die Überprüfungsergebnisse auf EU-Ebene abzuwarten und anschließend eine nochmalige Überprüfung der Zustimmung zum ACTA-Abkommen vorzunehmen.

Antrag 21 der Auge/UG:

**Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern
vervielfältigen**

Im Budgetkonsolidierungspaket 2012 wurden aktuell keine Maßnahmen zur Anhebung des Frauenpensionsalters genannt. Dennoch ist zu befürchten, dass die Diskussion um die frühere Anhebung bzw. Angleichung der Pensionsantrittsalter fortgesetzt wird.

Das oft zitierte VfGH-Erkenntnis aus dem Jahr 1991 setzte die geschlechtsspezifischen Regelungen zum Pensionsantrittsalter von Frauen und Männern außer Kraft. Die darauf hin gesetzlich beschlossenen Neuregelungen sehen vor, ab 2019 das Pensionsalter für vorzeitige Alterspensionen, ab 2024 die reguläre Alterspensionsgrenze für Frauen jährlich um 6 Monate zu erhöhen. Ab 2033 sollen alle Frauen nach dieser Regelung bis zum Alter von 65 Jahren arbeiten. Der getroffenen Gesetzgebung ging die Annahme voraus, dass der gesellschaftliche Gleichstellungsprozess zwischen Männern und Frauen bis dahin abgeschlossen ist. Es gibt jedoch de facto zur Zeit in Österreich keine Gleichstellung am Arbeitsmarkt zwischen Männern und Frauen.

Insbesondere in der Altersgruppe der über 50-jährigen Frauen steigt die Arbeitslosigkeit. Immer mehr Frauen gehen oder müssen in Altersteilzeit gehen (auch als Folge der gesellschaftlichen Mehrfachbelastung) oder sie werden vor der Pension arbeitslos. Ein geringerer - und nicht ein höherer Pensionsanspruch - wäre die Folge, wenn das Pensionsalter früher angehoben würde.

Vorrangiges Ziel der Bundesregierung muss es sein, die vielfachen Benachteiligungen der Frauen während ihres Erwerbslebens zu vermindern. Erst wenn Gleichstellungsmaßnahmen dazu geführt haben, dass eine tatsächliche Gleichstellung erfolgt ist, wäre die Anhebung des Pensionsalters und damit ein gleiches Antrittsalter gerechtfertigt.